



junge liberale
Baden-Württemberg

Antragsbuch zum

74. LANDESKONGRESS

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg

**SCHAFFE, SCHAFFE,
HÄUSLE BAUE!**



Junge Liberale Baden-Württemberg / Rosensteinstraße 22 / 70191 Stuttgart

Liebe JuLis,

ich freue mich, euch hier und heute beim mittlerweile 74. Landeskongress der JuLis Baden-Württemberg in Tübingen begrüßen zu dürfen.

Auch dieses Mal haben unsere Landesarbeitskreise und engagierte JuLis in den Kreisen eine Vielzahl interessanter Anträge vorbereitet, von denen wir hoffentlich viele werden bearbeiten können. Als Landesvorstand haben wir uns entschieden, uns einem Thema zu widmen, bei dem Landes- und Bundespolitik erschreckend einfallslos sind und alle bisherigen Maßnahmen allenfalls einen negativen Effekt hatten: der Lage auf dem Wohnungsmarkt.

Gerade in einer Studentenstadt wie Tübingen ist dieses Thema akut, aber auch in anderen Teilen Baden-Württembergs erleben wir angesichts mangelnden Angebots und steigender Mieten, wie junge Menschen vor schier unlösbaren Problemen stehen.

Dieser Herausforderung wollen wir JuLis uns stellen – und wo könnten wir das besser tun als in der Stadt, in der sogar schon der junge Hölderlin in ein Turmzimmer ausweichen musste?

Neben der Programmatik und der Nachwahl zum Landesvorstand nach Sebastians Demission haben wir außerdem einen besonderen Programmpunkt in die Tagesordnung eingebaut: eine Podiumsdiskussion mit den Bewerbern um die Spitzenkandidatur der FDP Baden-Württemberg zur Europawahl 2019. Für viele von euch ist Europa – wie auch für mich – ein Herzensthema und eine nicht zu unterschätzende Anzahl von JuLis aus dem Südwesten wird selbst im anstehenden Wahlkampf Botschafter für ein weltoffenes Europa sein. Da ist es umso wichtiger, dass auch die FDP-Kandidaten klar Farbe bekennen, welche Vision von Europa sie haben – und ob sie mit der unseren vereinbar ist.

Ich wünsche uns einen spannenden Kongress, viele neue Einblicke und eine berauschende Party!

Euer Valentin

Valentin Christian Abel
Landesvorsitzender

Telefon GELÖSCHT
E-Mail abel@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Junge Liberale Baden-Württemberg / Rosensteinstraße 22 / 70191 Stuttgart

Liebe JuLis,

das letzte halbe Jahr hat mal wieder gezeigt, was wir mit unserer programmatischen Arbeit alles bewirken können: Bei der Organspende haben wir uns auf dem Bundeskongress mit unserer Position durchgesetzt. Inzwischen ist auch der FDP-Bundesfachausschuss Gesundheit auf unsere Linie eingeschwenkt und die FDP-Bundestagsfraktion diskutiert ergebnisoffen darüber.

Bei der Frage der Betäubungsmittelregulierung haben wir mit unserem Antrag auf dem Bundeskongress einen historischen Schritt in Richtung Legalisierung aller Drogen erreicht.

Genauso haben wir erreicht, dass sich der Bundesverband entschieden gegen Geschlechterquoten ausgesprochen hat.

Bezüglich der Steuergerechtigkeit haben wir uns klar gegen willkürliche Steuerausnahmen und Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen ausgesprochen. Mit dieser Position haben wir uns auch beim kleinen Parteitag der FDP Baden-Württemberg durchgesetzt, wo wir ein klares Bekenntnis gegen Steuerfreiheit für UEFA & Co. erreicht haben.

Ebenso haben wir uns dort mit unserer Forderung nach radikalem Subventionsabbau und nach Privatisierung von Unternehmen im Staatsbesitz durchgesetzt.

Doch das ist nur die Spitze des Eisbergs: Wir sind inzwischen eine treibende Denkfabrik in der liberalen Familie, stoßen Positionierungen und Diskussionen an – nicht nur auf Kongressen und Parteitagen, sondern auch mit unserer Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in den Sozialen Medien.

Damit das so bleibt, müssen wir stetig an unseren Positionen arbeiten, unsere Beschlusslage in der Breite und Tiefe ausbauen und aktuell halten. Ich bin mir sicher, dass dieser Kongress mit seinen über 30 Anträgen dazu einen maßgeblichen Beitrag leisten wird. Bei den Debatten wünsche ich uns allen viel Spaß und Erfolg. Ich freue mich darauf!

Herzliche Grüße

Euer Roland

Roland Fink

stv. Landesvorsitzender
für Programmatik

Telefon 0160 97070016
E-Mail fink@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

TAGESORDNUNG

des 74. Landeskongresses am 6. – 7. Oktober 2018

in Tübingen

Samstag, 6. Oktober 2018

Check-in ab 9 Uhr.

11 Uhr: Beginn des Kongresses

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, Bericht der Wahlprüfungskommission

TOP 3: Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollanten und der Zählkommission

TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 5: Festlegung der Antragsreihenfolge

TOP 6: Grußworte

TOP 7: Satzungsänderungsanträge

TOP 8: Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden

TOP 9: Bericht der Ombudsperson

TOP 10: Aussprache

TOP 11: Nachwahlen zum Landesvorstand

TOP 12: Antragsberatung (bis ca. 18:00 Uhr)

TOP 13: Podiumsdiskussion mit den Bewerbern um die Spitzenkandidatur der FDP Baden-Württemberg zur Europawahl

Unterbrechung des Kongresses gegen 19:30 Uhr

Sonntag, 7. Oktober 2018

Fortsetzung des Kongresses ab 11 Uhr

TOP 14: Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

TOP 15: Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundeskongress

TOP 16: Fortsetzung der Antragsberatung

TOP 17: Schlusswort der/des neuen Landesvorsitzenden

Ende des Kongresses gegen 15:00 Uhr

Hinweise zur Antragsberatung

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Antragsberatung beim Landeskongress. Für diejenigen unter Euch, die mit dieser Geschäftsordnung bisher nicht vertraut sind, haben wir hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Antragsstruktur

Der Antragskopf fasst die formalen Angaben zu einem Antrag zusammen. Jeder Antrag hat eine eigene *Antragsnummer*, mit der er identifiziert werden kann. *Antragssteller* sind meist Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, Arbeitskreise, der Landesvorstand oder Mitglieder der JuLis Baden-Württemberg. Der *Antragstitel* und der *Antragstext* werden nach einer erfolgreichen Abstimmung in die Beschlusslage des Landesverbands aufgenommen. Die *Begründung* liefert weitere Informationen für die Delegierten, ist aber nicht Bestandteil der Beschlusslage.

Antragsberatung

Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt.

1. In der *ersten Lesung* findet zunächst eine allgemeine Aussprache zum jeweiligen Antrag statt. Diese beginnt mit einer Begründung des Antragstellers. Liegen mehr als ein Antrag zu einem Thema vor, stimmt der Landeskongress vor Übergang in die zweite Lesung darüber ab, welcher der Anträge die Grundlage für die weitere Beratung bilden soll.
2. In der *zweiten Lesung* werden Änderungsanträge eingebracht, mit denen der Wortlaut und der Inhalt des Antrags abgeändert werden können. So werden einzelne Wörter, Sätze oder Abschnitte ergänzt, verändert oder gestrichen. Zu jedem Änderungsantrag gibt es die Möglichkeit einer Debatte, bevor die Versammlung über die Annahme der Änderung abstimmt.
3. In der *dritten Lesung* wird abschließend über den Antrag in der möglicherweise geänderten Fassung diskutiert. Am Antragstext können nun keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Erreicht der Antrag in der Abstimmung eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), geht er in die Beschlusslage ein. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig (Enthaltungen zählen hier als Nein-Stimmen).

Rednerliste

Das Tagungspräsidium ruft die Redner in der Reihenfolge ihrer *Wortmeldungen* auf und führt dazu eine Rednerliste. Eine Wortmeldung zeigst du durch Heben einer Hand an. Redeberechtigt ist jedes Mitglied der JuLis Baden-Württemberg.

Zwischenfragen

Während eines Redebeitrags könnt Ihr Zwischenfragen stellen. Zur Ankündigung einer Zwischenfrage bildest du mit deinen Armen ein Dach über dem Kopf. Der Redner wird dann vom Tagungspräsidium gefragt, ob er deine Zwischenfrage zulässt. Sie sollte aber tatsächlich eine direkte Frage an den Redner sein und kein eigener Redebeitrag.

Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (Abkürzung: *GO-Anträge*) befassen sich mit dem Verlauf der Versammlung. Am häufigsten werden die folgenden Anträge gestellt:

- *Schluss der Rednerliste*: Wird dieser Antrag angenommen, nimmt das Tagungspräsidium keine weiteren Wortmeldungen zur aktuellen Debatte mehr an.
- *Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung*: Stimmt die Versammlung dem Antrag zu verfallen alle folgenden Wortmeldungen und es wird sofort über den Antrag abgestimmt.

- *Begrenzung der Redezeit*: Mit diesem Antrag kann die maximale Dauer der folgenden Redebeiträge auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt werden.
- *Nichtbefassung*: Ist dieser Antrag erfolgreich, wird ein Antrag nicht weiter behandelt.
- *Geheime Abstimmung*: Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt dann nicht durch Handzeichen, sondern schriftlich per Stimmzettel.

Um einen Geschäftsordnungsantrag anzukündigen, hebst du beide Hände. Nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags darfst du deinen GO-Antrag begründen. Wenn es Gegenrede gibt, stimmt der Kongress anschließend über den GO-Antrag ab. Hast du schon zur Sache gesprochen, darfst du die Anträge *Schluss der Rednerliste*, *sofortige Abstimmung* bzw. *Schluss der Debatte* und *Begrenzung der Redezeit* aus Gründen der Fairness nicht mehr stellen.

Verweisung

Der Landeskongress kann Anträge per GO-Antrag an die Landesarbeitskreise oder an den (erweiterten) Landesvorstand verweisen, wenn er sie selbst aus zeitlichen Gründen oder mit Blick auf weiteren Informationsbedarf nicht selbst abschließend beraten will. Kurz vor Ende des Kongresses macht der Programmatiker in der Regel einen Vorschlag zur Verweisung der nicht mehr beratenen Anträge.

Antragsübersicht

74. Landeskongress in Tübingen

Satzungsänderungsanträge			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
S001		Stellung der Landesarbeitskreisleiter im Erweiterten Landesvorstand	Landesvorstand
S002		Einreichung und Bekanntmachung von Satzungsänderungsanträgen	Landesvorstand
S003		Voraussetzungen für den Ausschluss von Mitgliedern wegen säumiger Beitragszahlungen	Landesvorstand
Leitantrag			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
L001		Schaffe, schaffe, Häusle baue	Landesvorstand
Gesundheitspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
001		Versorgung im ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich	LAK Gesundheit
002		Gentherapie in Zeiten von CRISPR: Leiden im Kindesalter verhindern – Respekt vor Menschen mit Behinderung bewahren	LAK Gesundheit
003		Pflegedienste im liberalen Gesundheitswesen	LAK Gesundheit
Kommunales und Ländlicher Raum			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
011		Antrag für Kontakthäuser	Benjamin Bailer
Innerverbandliches			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
021		Eine Ombudsperson für die FDP Baden-Württemberg	Landesvorstand
Verteidigungspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
031		Erasmus-Wehrdienst	LAK Außen

Umwelt und Verkehr			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
041		Sauberes Wasser für unsere Meere!	Bezirksverband Südwestfalen-Lippe, Kreisverband Tübingen, Franz Kroh
042		Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth	Kreisverband Karlsruhe, Kreisverband Karlsruhe-Land
043		Freies Rein und Raus: ein liberales Verkehrskonzept zur Verhütung grüner Fahrverbote in Baden-Württembergs Großstädten	Kreisverband Stuttgart
044		Schiene statt Straße – Güterverkehr ökonomisch und ökologischer machen	Marvin Ellsäßer
Agrarpolitik und Verbraucherschutz			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
051		Artgerechte Fleischproduktion	Marvin Ellsäßer
Jugend und Familie			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
061		Liebe in Freiheit	Roland Fink, Anja Milde, Irene Schuster, Anna Stahl, Mirjam Aron, Maria Kreutz, Anton Binnig, Laura Gareiss, Dr. Wolf Hirschmann, Anna Maier, Carina Weinmann
Innen und Recht			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
071		Dem Wähler die Wahl lassen – Basisdemokratisches Landtagswahlrecht erhalten	Kreisverband Rottweil, Marcel Aulila, Vincenz Wissler, Carolin Grulms, Georg Kania, Christian Sutschet und weitere Mitglieder und Delegierte
072		Gebührenfreier Personalausweis	Kreisverband Karlsruhe-Land, Alena Trauschel
073		Damit alle feiern können – Feiertage für die ganze Bevölkerung	Kreisverband Heidelberg
Finanz- und Wirtschaftspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
081		Na Süßer! Bock auf Doggy Style?	Irene Schuster, Mirjam Aron, Georg Kania
Bildung, Forschung und Innovation			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
091		Lehrer sind keine Saisonarbeiter!	LAK Bildung

092		Bildung als Bürgerrecht – auch für die Kleinsten	Kreisverband Heidelberg
093		Demokratie leben, Demokratie lernen	Kreisverband Heilbronn
094		Kinder früher fördern – verpflichtender Orientierungsplan!	LAK Bildung
095		Ein besseres Vorgehen gegen Mobbing an Schulen	Kreisverband Heilbronn
EU			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
101		Solidarität und Stabilität – Ein liberales Modell für einen Europäischen Währungsfonds	Kreisverband Heidelberg
102		Ohrenmarkenverordnung abschaffen – Freie Markierungswahl	Marvin Ellsäßer
Außenpolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
111		Putin go home! – Klare Kante in der Russlandpolitik	Kreisverband Heidelberg
Arbeit und Soziales			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
121		Liberalisierung des Meisterzwangs	Kreisverband Stuttgart, LAK Handwerk & Wirtschaft
122		Altersdiskriminierung aus dem Gesetz streichen	Kreisverband Karlsruhe-Land, Maximilian Scheu
123		Antrag Obdachlosenzimmer	Benjamin Bailer
124		Arbeitsmarkt gerechter gestalten – Zeitarbeit einschränken	Marvin Ellsäßer, Valentin Gölz
Außenpolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
131		תחי מדינת ישראל (Es lebe der Staat Israel)	Landesvorstand

Jugend und Familie

<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
141		Beschlusslagenupdate Kinderbetreuung	Irene Schuster, Tician Boschert, Julian Grünke, Valentin Gölz, Marcel Aulila, Georg Kania, Domenico Burkhardt, Nina Münz, Dr. Wolf Hirschmann, Alena Trauschel, Alex Stahl, Maximilian Haas, Jan Olsson, Marianne Gertrud Ingeborg Franziska Schäfer, Esther Fruh, Ruben Varga, Maria Kreutz, Tim Haremsa, Benjamin Brandstetter, Christophe Würz, Clara Seggewisse, Rene Schmiedgen, Viktor Turcanu, Anastasia Kreis, Arthur Borecki, Timothy Randall, Lars Ingelbach, Chiara Throner, Renée Würges, Bernhard Mölles, Cornelius Zeiher, Natascha Leins, Rebecca Leins, Raffael Schulzki, Johannes Hack, Oliver Bossert, Matheus Ventura Lang, Philip Broze, Nick Schüssler, Jason Wilhelm Sahlecker, Julian Langer, Benjamin Kurtz, Julius Bartek, Julian Barazi

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag
S001

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Stellung der Landesarbeitskreisleiter im Erweiterten** 2 **Landesvorstand**

3 Die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

4 Füge ein in § 19 Abs. 3, nach "die Mitglieder des Landesvorstands,":

5 *"die Leiter der Landesarbeitskreise"*

6 Füge ein in § 19 Abs. 8 S. 2, nach "die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes":

7 *"die Leiter der Landesarbeitskreise"*

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag
S002

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Einreichung** **und** **Bekanntmachung** **von** 2 **Satzungsänderungsanträgen**

3 Ersetze § 27 Abs. 2 der Landessatzung durch:

4 "Ein Antrag auf Satzungsänderung muss fünf Wochen vor dem Landeskongress beim
5 Landesverband in Textform eingegangen sein. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss
6 den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen, hierzu genügt die Textform."

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag
S003

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Voraussetzungen für den Ausschluss von Mitgliedern** 2 **wegen säumiger Beitragszahlungen**

3 Ersetze § 8 Abs. 3 der Landessatzung durch:

4 "Der Landesvorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn

- 5 1. das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein
6 Jahr nicht nachgekommen ist und von der zuständigen Untergliederung mindestens
7 zweimal unter angemessener Fristsetzung gemahnt worden ist, hierbei muss mindestens
8 eine Mahnung die Schriftform erfüllen und auf die Folgen nicht erbrachter
9 Beitragszahlungen hinweisen, oder
- 10 2. der Zugang einer solchen Mahnung deshalb nicht möglich war, weil sie dem Mitglied
11 unter den im Zentralen Mitgliederverwaltungssystem eingetragenen Daten nicht zugestellt
12 werden konnte."

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag L001

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Schaffe, schaffe, Häusle baue**

2 Der akute Wohnungsmangel bereitet vielen jungen Menschen gerade in den Ballungsräumen
3 schlaflose Nächte. Nicht nur in Stuttgart, das als sogenannte A-Stadt [1] besonders hohe Mieten
4 und Kaufpreise sowie eine starke Zunahme zu verzeichnen hat, sondern auch in vielen anderen
5 Regionen Deutschlands und Baden-Württembergs sind die Mieten für junge Menschen
6 inzwischen kaum mehr erschwinglich. Der Traum von den eigenen vier Wänden ist immer
7 schwieriger zu verwirklichen. [2] Die Preissteigerungen beruhen vor allem auf steigenden
8 Bürokratiekosten sowohl beim Bau als auch bei der Instandhaltung, steigender Nachfrage und
9 gestiegenen steuerlichen Belastungen. [3] Die Kaufpreise steigen auch als Folge der
10 Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, so dass hier die Gefahr einer Blasenbildung
11 entsteht. [4]

12 Die Wohneigentumsquote in Deutschland stagniert auf niedrigem Niveau, sie ist die niedrigste in
13 der Europäischen Union. [5] Gleichzeitig würde eine überwältigende Mehrheit lieber im
14 Eigenheim als zur Miete wohnen. [6]

15 Im Wohnungsmarkt liegt derzeit eine klassische Interventionsspirale vor: Durch Eingriffe in das
16 Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird kurzfristig der Mieter besser gestellt. Dadurch
17 wird es relativ attraktiver, an dem betreffenden Ort Mieter zu sein, und unattraktiver, Wohnraum
18 zur Verfügung zu stellen - der Anreiz für Neubauten und Renovierungen sinkt, mehr Mieter
19 wollen zuziehen, Wohnraum verknappt sich und wird teurer; die Erwartung weiterer
20 Preissteigerungen kann Inaktivität weiter befördern. Der teure Wohnraum rechtfertigt dann
21 weitere staatliche Eingriffe, welche häufig die Fehlallokation weiter verstärken. Am Ende dieser
22 Spirale stehen Enteignungen und Verstaatlichungen, wie sie derzeit bereits von der
23 Landesregierung angedacht sind. Dies löst jedoch das Problem knapper Ressourcen nicht,
24 sondern verlagert lediglich Kosten und begünstigt Korruption. Der Staat ist hier das Problem, die
25 Lösung liegt in der Zurückhaltung des Staates und der Aufhebung staatlicher Eingriffe.

26 Wir Junge Liberale Baden-Württemberg wollen kein Volkseigentum, sondern ein Volk der
27 Eigentümer. Wohnen muss bezahlbar sein, der Traum von Eigentumsbildung und
28 Selbstverwirklichung durch die eigenen vier Wände muss für Bürgerinnen und Bürger aus der
29 Mitte der Gesellschaft erfüllbar sein. Wir wollen Bauen vereinfachen statt Mangel verwalten.

30 **Wohnflächen schaffen**

31 Das oberste Ziel der gegenwärtigen Wohnungspolitik muss die Schaffung zusätzlicher
32 Wohnflächen sein. Folgende Maßnahmen tragen unmittelbar dazu bei:

- 33 • Wir fordern die Bundes- und Landesregierung auf, Bauflächen in Bundes- und

- 34 Landesbesitz zur Bebauung zur Verfügung zu stellen. Hierbei würden wir eine
35 zweckgebundene Veräußerung bevorzugen. Eine Option stellt es auch dar, privaten
36 Investoren Bauland zum Bau von Sozialwohnungen vergünstigt zu überlassen.
- 37 • Baden-Württemberg muss eine kohärente Strategie zum
38 Flächenressourcen-Management entwickeln. Um einen vereinfachten Überblick über
39 potentielle Entwicklungsflächen zu ermöglichen, sollten landesweit Baulückenkataster
40 eingeführt werden und identifizierte Baulücken mit dem kommunalen
41 Flächennutzungsplan abgeglichen werden.
 - 42 • Angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt und dem Mangel an
43 Bauland fordern wir die Aussetzung des von der Landesregierung angepeilten Ziels der
44 "Netto-Null" bei der Flächeninanspruchnahme. Die ohnehin schon ambitionierten Ziele
45 des Bundes, die eine jährliche Flächenneuanspruchnahme von ca. zehn
46 Quadratkilometern in Baden-Württemberg erlauben würden, dürfen nicht noch weiter
47 verschärft werden.
 - 48 • Große Zeit- und Kostensparpotenziale kann das modulare Bauen bieten. Die Immobilien
49 bestehen dabei aus vorgefertigten Bestandteilen, die nach einer Art Baukastenprinzip
50 zusammengesetzt werden können. Die Politik muss mittels standardisierter
51 Baugenehmigungen die Weichen dafür stellen, dass neben der klassischen
52 Einzelfertigung im Bereich des seriellen Bauens prototypisches Bauen mit industrieller
53 Fertigung ermöglicht wird.
 - 54 • Besonders vielversprechend ist die Nachverdichtung bestehenden Wohnraums. Durch
55 Leichtbauweise können häufig günstig ein bis zwei Stockwerke auf bestehende Gebäude
56 aufgestockt werden. Dies wird derzeit häufig durch bürokratische Hürden verhindert, die
57 wir abbauen wollen. Auch Aufstockungen auf Supermärkten und die Überbauung von
58 Parkplätzen dürfen nicht an bürokratischen Hürden scheitern. Umwidmungen
59 bestehender Dachgeschosse zur Schaffung von Wohnraum müssen weitestgehend
60 verfahrensfrei vorgenommen werden können.
 - 61 • Um die Sogwirkung in die Städte zu lindern ist es für uns essentiell, das Wohnen auf dem
62 Land attraktiver zu gestalten. Wir fordern daher eine Neufassung des
63 Landesentwicklungsplans, die eine Belebung und Verdichtung von Ortskernen, einen
64 Infrastrukturausbau (insbesondere in der Digitalinfrastruktur) und eine bessere Anbindung
65 des Ländlichen Raums mit dem ÖPNV ins Auge fasst. Wir begrüßen diesbezüglich
66 ausdrücklich europäische Förderinitiativen wie LEADER und fordern die Landesregierung
67 dazu auf, den Kommunen in den Förderregionen mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung
68 der Projekte (Umbrella-Projekte & Multifonds-Ansatz) einzuräumen. Alle
69 Förderprogramme (ELR, EFRE, Landessanierungsprogramm) sollen auf Landesebene
70 zentral koordiniert werden.
 - 71 • Im Mietrecht ist eine angemessene Balance zwischen Vermieter und Mieter zu wahren.
72 Dies gilt insbesondere für die maßvolle Verteilung der Aufwendungen für
73 Schönheitsreparaturen, kulante Fristen bei Kündigung wegen Eigenbedarfs und
74 Mietzinserhöhungen nach wertsteigernden Sanierungen. Im Falle von
75 "Mietnomaden" wollen wir Vermieterrechte stärken und eine schnellere Räumung
76 ermöglichen.
 - 77 • Neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser und Seniorenwohngemeinschaften
78 gewinnen zusehends an Akzeptanz im Wohnungsmarkt und stellen einen wertvollen
79 Beitrag zur Vielfalt in Stadtvierteln dar. Wir wollen den Kommunen bei der Einrichtung
80 dieser Wohnformen unter die Arme greifen und die förderungswürdigen Ausgaben
81 innerhalb des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus auch auf investive Ausgaben
82 erweitern.
 - 83 • Die Bundesmittel zur Wohnungsbauförderung müssen zweckgebunden verwendet
84 werden, statt in den Kassen von Ländern und Kommunen zu versickern. Die

85 gegenwärtige Verwendung der Kompensationszahlungen des Bundes und die
86 Wohnraumschaffung sollen auf Länderebene evaluiert werden. An der kooperativen
87 Förderung durch Land und Bund wollen wir festhalten, die jährliche
88 Wohnungsbauförderung auf ein das Niveau vergleichbarer Bundesländer anpassen.

- 89 • Bei der Projektierung ist aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Der soziale
90 Wohnungsbau hat vielerorts zur Bildung sozialer Brennpunkte geführt. Dezentrale
91 Projekte haben daher für uns im Sinne einer ausgewogenen sozialen Durchmischung
92 Vorrang vor Großprojekten.
- 93 • Speziell die Hochschulstädte Baden-Württembergs kämpfen mit überhitzten
94 Wohnungsmärkten. Wir streben daher ein Sonderprogramm des Landes nach
95 hessischem Vorbild an, das es sowohl Studierendenwerken als auch privaten Trägern
96 ermöglicht, durch Baukostenzuschüsse und vergünstigte Kredite studentischen
97 Wohnraum zu schaffen.
- 98 • Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen sind jährlich auf ein Fortbestehen der
99 Förderungswürdigkeit hin zu überprüfen, damit Sozialwohnungen jenen zugute kommen,
100 die tatsächlich auf sie angewiesen sind. Die Antragstellung muss dabei flächendeckend
101 kostenlos und unbürokratisch möglich sein. Zur Bereitstellung günstigen Wohnraums
102 muss dabei auch gegen Leerstand vorgegangen werden. Kooperative Ansätze wie das
103 Karlsruher Modell zwischen Eigentümern und Kommunen können dabei landesweiten
104 Vorbildcharakter haben. Bebauungspflichten lehnen wir ab, sofern sie sich nicht aus einer
105 zweckgebundenen Grundstücksübergabe ergeben.
- 106 • Die kritische Überprüfung und Verschlinkung bestehender staatlicher Förderprogramme
107 muss angestrebt werden. Die gezielte Förderung von Wohneigentum ist die nachhaltige
108 Alternative zur aktuell vorherrschenden Mietwohnraumförderung. Durch rechtliche,
109 praktische und steuerliche Erleichterungen bei der Erstellung von Wohnraum können
110 Förderprogramme zukünftig weitgehend entfallen und der Staatshaushalt wird bei
111 stärkerer Bauleistung nicht zusätzlich belastet.

112 **Attraktiver Steuerrahmen**

113 Der Wohnungsbau wird derzeit durch den sich regelmäßig verschlechternden Steuerrahmen
114 erschwert. Dabei werden auf der einen Seite höhere Steuersätze beschlossen, auf der anderen
115 Seite werden Abschreibungsmöglichkeiten immer weiter zurückgefahren. Mit folgenden
116 Maßnahmen wollen wir gegensteuern:

- 117 • Die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg soll von 5,0% auf den früheren Satz von
118 3,5% gesenkt werden. Darüber hinaus wollen wir einen Freibetrag von bis zu 500.000
119 Euro einführen. Der Freibetrag soll für den Erwerb von Wohnimmobilien durch natürliche
120 Personen gelten.
- 121 • Bei der Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks fallen auf die bereits
122 umsatzsteuerbelasteten Baukosten noch Grunderwerbssteuern an. Diese
123 Doppelbesteuerung wollen wir abschaffen.
- 124 • Share Deals, also die gezielte Gestaltung einer Grundstücksübergabe durch die
125 Veräußerung von Geschäftsanteilen, müssen verhindert werden, sofern sie überwiegend
126 zur Umgehung der Grunderwerbsteuer dienen.
- 127 • Um den Rückstau von deutschlandweit 1,5 Millionen fehlenden Wohnungen zu beheben,
128 begrüßen wir die Einführung einer zeitlich begrenzten Sonderabschreibung. Im Regelfall
129 sollte sich der Abschreibungssatz allerdings an dem realen kumulierten Wertverzehr der
130 Gebäudebestandteile orientieren, um so eine steuerliche Neutralität zu gewährleisten.
131 Dieser liegt bei etwa 4%. [7] Daher fordern wir eine Anhebung der linearen
132 Abschreibungsmöglichkeiten von derzeit 2% auf 4%.

- 133 • Die Wiedereinführung der Grundsteuer C lehnen wir ab. Sie hat bei ihrer ersten
134 Einführung das Gegenteil ihres beabsichtigten Zwecks erreicht: bebaubare Fläche
135 künstlich verknappt, Spekulation befeuert und insbesondere finanzschwache Bürgerinnen
136 und Bürger schlechter gestellt. Diesen Effekt erwarten wir auch bei einer
137 Wiedereinführung. Perspektivisch fordern wir im Zuge einer Neuaufstellung der
138 kommunalen Finanzen die generelle Abschaffung der Grundsteuer.
- 139 • Mobilität ist Kern unserer modernen Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen
140 unterliegen daher jedoch häufig kommunalen Zweitwohnungssteuern. Diese lehnen wir
141 vollumfänglich ab.

142 **Bürokratie beseitigen**

143 Etwa 40% der Kostensteigerung im Wohnungsbau gehen auf gestiegene Bürokratiekosten
144 zurück. Sie machen inzwischen allein über 15% der Baukosten aus. Auch hier muss eine
145 Trendwende her - mit folgenden Maßnahmen:

- 146 • Eine Novelle der Landesbauordnung, die bevormundende Auflagen reduziert und sich
147 strikt an den Mindestanforderungen der Musterbauordnung des Bundes orientiert ist
148 überfällig und muss umgehend initiiert werden.
- 149 • Der Bund sollte die stetige Zunahme kostenverursachender Anforderungen transparent
150 machen. Um die Folgen von Bürokratiekosten offen darzulegen fordern wir eine
151 verpflichtende Folgenabschätzung für alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und
152 Normen. Der Prüfbericht muss um die Auswirkung auf Wohnkosten ergänzt werden.
- 153 • Das sogenannte "Goldplating", also die zusätzliche Verschärfung bei der Umsetzung von
154 EU-Richtlinien, lehnen wir ab. EU-Richtlinien sind grundsätzlich 1:1 umzusetzen.
- 155 • Derzeit gibt es Regelungen, wonach der anerkannte Stand der Technik zu erfüllen ist -
156 dieser geht häufig deutlich über die sonstigen rechtlichen Mindeststandards hinaus.
157 Besser wäre, wenn bestehende Standards auch rechtssicher umgesetzt werden könnten.
158 Allgemeine, unspezifische Hinweise auf den Stand der Technik oder
159 Verordnungsermächtigungen machen den Bau bürokratisch und kompliziert. Besser
160 wären konkrete und verständliche Regeln, die für alle ersichtlich in der Bauordnung
161 stehen.
- 162 • Mietpreisbremse und Kappungsgrenzen-Verordnung sind als fehlgeleitete Markteingriffe
163 ersatzlos zu streichen. Insbesondere energetische Sanierungen stellen häufig auch für
164 den Mieter einen Mehrwert dar und rechtfertigen daher maßvolle Mietzinserhöhungen. Im
165 Sinne der Markttransparenz ist die flächendeckende Aufstellung von Mietspiegeln ein
166 wichtiges Mittel, um Mietern einen besseren Eindruck über die Marktrealitäten zu geben.
- 167 • Wir begrüßen die Sharing Economy als einen Weg, knappe Ressourcen möglichst
168 effizient zu nutzen. Die private Untervermietung von Wohnraum muss auch weiterhin
169 einfach möglich sein, Einschränkungen wie beispielsweise Zweckentfremdungsverbote
170 lehnen wir ab. Damit traditionelle Hotelleriebetriebe hier keine Wettbewerbsnachteile
171 erfahren, sollten sie mehr Spielräume erhalten.
- 172 • Das Zweckentfremdungsverbot sollte die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum
173 verhindern. Inzwischen verhindert es die Umwandlung von Gewerbe- in Wohnraum. Auch
174 dieser Markteingriff führt auf den Holzweg und ist ersatzlos zu streichen.
- 175 • In den Behörden ist auf eine generelle Serviceorientierung zu achten. Dazu gehört auch
176 die Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.
177 Bauanträge für private Wohnimmobilien sollen im Regelfall eine Bearbeitungsdauer von
178 zwei Monaten nicht überschreiten. Während des kompletten Prozesses muss der
179 Bauherr in der Lage sein, den Status seines Antrags online verfolgen zu können. Der
180 flächendeckende Ausbau des e-Governments darf auch vor den Bauämtern nicht Halt

- 181 machen.
- 182 • In diesem Zusammenhang wollen wir die Amtsstuben auf die Herausforderungen der
- 183 Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modeling) vorbereiten. Der Stufenplan
- 184 Digitales Bauen und Wohnen, der sich aktuell noch auf Verkehrsinfrastrukturprojekte
- 185 beschränkt, soll auf alle Bauprojekte ausgeweitet werden. Durch bessere Vernetzung
- 186 aller Stakeholder während Planung, Ausführung und Nutzung können Kosten minimiert
- 187 und Baurisiken abgemildert werden.
- 188 • Um Baukostenveränderungen besser einschätzen zu können, sollte eine Datenbank mit
- 189 realisierten Bauvorhaben aufgebaut werden.

190

191 [1] Standorte werden nach ihrer funktionalen Bedeutung für den internationalen, nationalen,

192 regionalen oder lokalen Immobilienmarkt in 4 Klassen A-D unterteilt. A-Städte sind dabei die

193 wichtigsten deutschen Zentren mit nationaler und z.T. internationaler Bedeutung. In Deutschland

194 gelten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Köln, München und Stuttgart als A-Städte.

195 [2] Deutsche Bundesbank (2017) Monatsbericht Februar 2017, 69. Jahrgang, Nr. 2.

196 [https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

197 [2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile).

198 [3] Möbert J (2017) Deutsche Wohnungspolitik: Falsche Weichenstellungen korrigieren.

199 Deutsche Bank Research.

200 https://www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD000000000449677/Deutsche_Wohnungspolitik_%C2%96_Falsche_Weichenstellung.PDF; Walberg D, Gniechwitz T, Halstenberg M

201 (2015) Kostentreiber für den Wohnungsbau. Untersuchung und Betrachtung der wichtigsten

202 Einflussfaktoren auf die Gestehungskosten und die aktuelle Kostenentwicklung von Wohnraum in

203 Deutschland. Bauforschungsbericht Nr. 67.

204 http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/fileadmin/images/Studien/kostentreiber/kostentreiber-fuer-den-wohnungsbau_studie.pdf

207 [4] Deutsche Bundesbank (2017) Monatsbericht Februar 2017, 69. Jahrgang, Nr. 2.

208 [https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

209 [2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2017/2017_02_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile).

210 [5]

211 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155734/umfrage/wohneigentumsquoten-in-europa/>

212 [6]

213 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/immobilien-84-prozent-der-deutschen-wollen-ein-eigenheim-a-1223288.html>

215 [7] Brügelmann R, Clamor T, Voigtländer M (2013) Abschreibungsbedingungen für den

216 Mitwohnungsneubau. IW-Trends

217 2/2013.

218 <https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2013/116513/TR-2-2013-Bruegelmann-Clamor-Voigtlaender.pdf>

220 Sowohl Deutscher Mieterbund, die Wohnungs- und Bauwirtschaft als auch Gewerkschaften

221 empfehlen 3 bis 4%:

222 http://m.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wohnungswirtschaft/buendnis_arbeitsgruppen_handlungsempfehlungen_bf.pdf

223

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 001

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Gesundheit

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Versorgung im ambulanten psychiatrischen und** 2 **psychotherapeutischen Bereich**

3 Die Versorgungslage im ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich ist
4 nicht hinnehmbar. Obwohl in Baden-Württemberg alle kassenärztlichen Zulassungen gemäß der
5 Bedarfsplanung vergeben sind, warten Patienten durchschnittlich 6 Wochen auf einen Termin bei
6 einem Psychiater und 6-9 Monate auf einen Psychotherapieplatz¹. Zeit, in der sich Erkrankungen
7 verschlimmern und chronifizieren, Menschen krankgeschrieben sind, arbeitsunfähig werden oder
8 sich suizidieren. Da dieser planwirtschaftliche Ansatz offensichtlich schon lange gescheitert ist
9 und die Menschen mit ihrer Krankheit alleine lässt, fordern wir eine umfassende Reform.

10 **Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten**

11 Zukünftig soll jeder Psychotherapeut und Kinder- und Jugendpsychotherapeut sofort nach der
12 Approbation (im derzeitigen System) oder Abschluss seiner Weiterbildung (im neu geforderten
13 System, siehe unten) seine kassenärztliche Zulassung erhalten. Gleiches gilt für Fachärzte für
14 Psychiatrie und Psychotherapie nach der Eintragung in das Facharztregister. Förderprogramme,
15 die Psychotherapeuten zur Niederlassung anregen, sollen eingerichtet werden und laufen, bis
16 die Wartezeit auf einen Therapieplatz unter drei Monaten liegt. Kommunikation mit den
17 Terminservicestellen muss auch barrierefrei möglich sein, ihre Bekanntheit muss sichergestellt
18 werden.

19 Kurzfristig wird diese Verbesserung der Versorgung zusätzliche Kosten verursachen. Langfristig
20 ist sie jedoch gesamtwirtschaftlich vorteilhaft, da es weniger Arbeitsausfälle und
21 Arbeitsunfähigkeit gibt.

22 Auch im Bereich der Psychotherapie ist es Zeit, in der Gegenwart anzukommen. Psychotherapie
23 per Videoübertragung muss bei Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit
24 erlaubt werden und mit den Krankenkassen abgerechnet werden können.

25 **Prävention und Aufklärung**

26 Die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen führt dazu, dass Menschen zu spät eine
27 Behandlung beginnen, unter Diskriminierung leiden und langsamer genesen. Das, obwohl ein
28 Viertel der Bevölkerung im Laufe ihres Lebens eine behandlungsbedürftige psychische
29 Erkrankung entwickelt². Daher fordern wir eine Aufklärung über psychische Gesundheit in der
30 Schule. Dies soll in den Jahrgang Lehrplan der 8. Klasse eingefügt werden. Erste
31 Ansprechpartner bei psychischen Problemen sind meist die Hausärzte. Sie sollen weiter für
32 dieses Thema sensibilisiert werden, da sich psychische Erkrankungen oft als somatische

33 Beschwerden manifestieren und nicht zuverlässig erkannt werden. Des Weiteren fordern wir eine
34 umfassende Kampagne der BZgA³ zur Aufklärung und Entstigmatisierung.

35 Der behandelnde Arzt und Psychotherapeut kann dem Patienten zwar helfen - die Verantwortung
36 für seine Gesundheit und den Genesungsprozess trägt jedoch jeder Patient selbst. Um dieser
37 Verantwortung gerecht werden zu können und ein mündiger Patient sein zu können, fordern wir
38 mehr Aufklärung über die Erkrankung, Medikamente und Psychotherapie durch die
39 Behandelnden.

40 **Ausbildung der psychologischen Psychotherapeuten**

41 Wir fordern eine Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes. Bisher studieren
42 psychologische Psychotherapeuten fünf Jahre Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologen
43 studieren zunächst drei Jahre Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik. Daran schließt sich
44 eine Ausbildung an, die in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit fünf Jahre dauert. Sie kostet etwa 30.000
45 Euro⁴, darin ist der Arbeitsausfall noch nicht eingerechnet. Die Psychotherapeuten in Ausbildung
46 werden für den praktischen Teil der Ausbildung häufig als unvergütete oder schlecht vergütete
47 Pflichtpraktikanten mit geringem Arbeitnehmerschutz angestellt.

48 Nach dem Bachelor in Psychologie bzw. Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik soll ein
49 Psychotherapiemaster anschließen, der den theoretischen Teil der bisherigen Ausbildung
50 abdeckt und in dem erste praktische Erfahrungen gesammelt werden. Der Masterstudiengang
51 soll mit Approbation abschließen. Der praktische Teil folgt in einer Weiterbildung, bei der eine
52 Festlegung auf eine Therapieform erfolgt und nach der sich der Therapeut beispielsweise
53 "Psychologischer Fachtherapeut für Kognitive Verhaltenstherapie" nennen darf.

54 Supervision muss für die Auszubildenden gewährleistet sein und jede ausbildende Einrichtung
55 einen Ansprechpartner für die Therapeuten in Weiterbildung benennen. Die weiteren Umstände
56 sollen die Landeskammern der psychologischen Psychotherapeuten in einer
57 Weiterbildungsordnung klären.

58

59 1 [https://www.lpk-bw.de/news/2018/rund-20-wochen-wartezeit-auf-psychotherapeutische-](https://www.lpk-bw.de/news/2018/rund-20-wochen-wartezeit-auf-psychotherapeutische-behandlung/)
60 [behandlung/](https://www.lpk-bw.de/news/2018/rund-20-wochen-wartezeit-auf-psychotherapeutische-behandlung/)

61 2

62 [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221496/umfrage/psychische-erkrankungen-in-der-de-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221496/umfrage/psychische-erkrankungen-in-der-deutschen-allgemeinbevoelkerung/)
63 [utschen-allgemeinbevoelkerung/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221496/umfrage/psychische-erkrankungen-in-der-deutschen-allgemeinbevoelkerung/)

64 3 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

65 4 <https://www.psychologie-studieren.de/ausbildungen/psychologischer-psychotherapeut/>,
66 <https://www.psystudents.org/faqs/wie-teuer-wird-die-psychotherapieausbildung/>

67

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 002

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Gesundheit

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Gentherapie in Zeiten von CRISPR: Leiden im Kindesalter** 2 **verhindern – Respekt vor Menschen mit Behinderung** 3 **bewahren**

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg befürworten den Einsatz der Gentherapie bei
5 Patienten mit schwersten Krankheiten oder derzeit lebensunfähigen Embryonen. Das geltende
6 Recht erlaubt dies bereits an einwilligungsfähigen Erwachsenen. Wir wollen diese Regelung auf
7 den Bereich der Präimplantations- und Pränatalmedizin erweitern.

8 Wurde bei einem Embryo eine schwere genetische Erkrankung diagnostiziert, die deterministisch
9 zu schwersten geistigen oder körperlichen Behinderungen führen würde (Beispiel Offener
10 Rücken, Veitstanz), und deren monokausaler Erbgang es verhindert beim betreffenden Paar
11 durch serielle PID auf einen gesunden Embryo zu warten, soll es auf Wunsch der Mutter erlaubt
12 sein, diese mittels Keimbahn-Gentherapie zu behandeln. Ein Beratungsgespräch zu Chancen
13 und Risiken der Therapie soll verpflichtend sein. Außerdem ist das Arzneimittelgesetz (insb. §§
14 40 ff.) so anzupassen, dass es der besonderen Verbindung von Mutter und Kind Rechnung trägt.
15 Vorzug soll allerdings in nicht deterministisch geistig und/ oder körperlich schwer behindernden
16 Fällen (Kurzsichtigkeit, Sichelzellen-Anämie) die somatische Gentherapie nach der Geburt
17 erhalten. Diese darf auch dem Willen der Eltern entsprechend schon bei Neugeborenen bis
18 Heranwachsenden angewendet werden, um ein gewöhnliches Aufwachsen zu ermöglichen - der
19 Patient kann sie dann bei Erreichen des Erwachsenenalters ggf. auf eigenen Wunsch aussetzen
20 oder abbrechen. Durch die ursprüngliche Erbanlage seiner Gonaden steht es ihm frei, die alten
21 fehlerhaften Anlagen im Sinne von deren Wahlfreiheit an seine Kinder weiterzugeben. Dies ist
22 gerade im Fall von Phänomenen wie Sichelzellen-Anämie sinnvoll, wo je nachdem die
23 durchschnittliche Anlage bessere Ausdauer besitzt, die seltene Anlage hingegen besser gegen
24 Malaria geschützt ist - ein situativer Trade-Off, in dem nur der Patient selbst entscheiden kann
25 was ihm wichtiger ist.

26 Ein Sonderfall wäre die Kombination von CRISPR mit Cre/lox, um einen "vorgeladenen"
27 Patienten zu erhalten, der nach eigenem Willen als Volljähriger die Therapie "auslösen" oder
28 "schlummern lassen" kann.

29 Die "Holzhammer"-Keimbahntherapie, sowie Eingriffe mit einem sehr hohen Risiko von
30 Auswirkungen auf die Keimbahn, sollen also weiterhin nur in schweren Ausnahmefällen erlaubt
31 sein; die somatische Gentherapie, die freiheits- und moralphilosophisch viel unbedenklicher ist,
32 hingegen die Regel darstellen.

33 **Begründung**

34 Dieser Antrag ist als zeitgemäße Ergänzung zum beschlossenen Antrag "Gentechnik:
35 Medizinische, Politische, Rechtliche Und Ethische Herausforderung Für Liberale" (39. LaKo,
36 2001) gedacht.

37 Seit der Jahrtausendwende hat die somatische Gentherapie¹, u.a. durch die Entwicklung des
38 CRISPR/Cas9-Systems², aber auch durch targeted elimination - Systeme wie Cre/lox, einige
39 Fortschritte gemacht. Auf diese Fortschritte soll nun auch in der Beschlusslage eingegangen
40 werden.

41 Im Antrag "Gentechnik [...]" fordern wir unter dem Punkt "rote Gentechnik", dass die
42 Präimplantationsdiagnostik (PID) erlaubt werden soll. Daher wäre es nur konsequent, dass die
43 dabei entdeckten Erkrankungen auch behandelt werden dürfen. Die Keimbahn-Gentherapie bei
44 Ungeborenen kann so sinnvoll eingesetzt werden, um zu verhindern, dass bestimmte monogene
45 Erkrankungen ihre schwerstbehindernde Wirkung im späteren Lebensverlauf des Patienten
46 entfalten. Gleichzeitig ist eine Keimbahn-Gentherapie einer Abtreibung wenn möglich
47 vorzuziehen.

48 Somatische haben gegenüber Keimbahntherapien den Vorteil, dass zwar die Körperzellen, nicht
49 aber die Erbanlagen geändert werden. Im optimalen Fall entsteht so ein gesunder Mensch, dem
50 die Entscheidung defekte Gene weiterzugeben nicht von den Eltern genommen wurde, weil nur
51 die Körperzellen korrigiert wurden. So kann z.B. ein Normalsehender entstehen, der immer noch
52 seine Kurzsichtigkeit auf Wunsch vererben kann. Den Goldstandard würde eine targeted
53 elimination auf eigenen Wunsch als Volljähriger darstellen.

54 Eben weil schwerste irreversibel geistig oder körperlich behindernde Erkrankungen ein normales
55 Heranwachsen verhindern würden, ergibt sich daraus zwanglos der einzig vertretbare Umfang
56 einer Keimbahn-Gentherapie. Gleichzeitig muss unserer Ansicht nach bei Erlaubnis von
57 Gentherapien durch legislative und soziale Maßnahmen strengste Sorge getragen werden, dass
58 weder schon/nach lebende behinderte Menschen disrespektiert werden, noch soziale oder
59 ökonomische Drücke die Entscheidung der Person (optimal) oder Eltern (suboptimal)
60 beeinflussen können.

61 Wir sehen aber umgekehrt die gesetzlich-Krankenkassenbeiträge-finanzierte Gentherapie als ein
62 Vehikel, um umgekehrt noch eine Komponente auszuschließen, wie Individuen in ihrem
63 Lebensglück durch soziale oder genetische Anlagen der Eltern aufgehalten bzw. behindert
64 werden können.

65 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg distanzieren sich ausdrücklich von allen
66 unmoralischen, unverantwortlichen Bestrebungen, wie etwa ohne Verhinderung von objektivem
67 medizinischem Leid kosmetische oder ideologische Veränderungen vorzunehmen
68 ("Designerbabies"/"Eugenik"). Aus unserer Sicht ist eine "Verbesserung" genauso vermessen
69 und illegitim, wie eine Heilung angemessen und legitim ist.

70

71 1 Unter somatischer Gentherapie versteht man die Veränderung des Genoms von Körperzellen
72 eines Menschen, mit dem Ziel genetisch bedingte Krankheiten zu heilen oder zumindest zu
73 lindern, z.B. Stoffwechselstörungen. Sie kann zusammen mit targeting-Vektoren wie Viren oder
74 Transkriptions-Schaltern so gestaltet werden, dass sie nur im betroffenen Gewebe statt im
75 ganzen Körper "eingreift" und ist so grundsätzlich limitierter und schonender.

76 Keimbahntherapien verändern auch die Erbanlagen, also die DNA von Spermien und Eizellen.

77 2 Mit dem CRISPR/Cas9-System (sog. Genschere) wurde 2012 eine Methode entwickelt,
78 einzelne Gene einzufügen, zu entfernen oder "auszuschalten". Sie funktioniert im Gegensatz zu
79 Restriktions-Endonucleasen ohne Zusatzcodes an Schnittstellen zu hinterlassen, quasi
80 "rückstandsfrei".

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 003

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Gesundheit

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Pflegedienste im liberalen Gesundheitswesen

1 Präambel

Als Liberale sind wir der Überzeugung die Freiheit des Einzelnen ist unantastbar und darf nur dann beschnitten werden, wenn sie die Freiheit des Mitmenschen oder der Gesellschaft insgesamt gefährden würde.

Zur persönlichen Freiheit gehört auch und vor allem die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit. Jedem Menschen sind die Möglichkeiten zu gewähren, seine eigene Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen und das, ohne sich dabei in soziale Not zu begeben. Dabei obliegt es der gesamten Gesellschaft diesen Zustand füreinander in Solidarität zu erhalten, wobei die Verantwortung für Gesundheitsfürsorge und Therapieentscheidung beim Einzelnen liegt.

Getreu nach dem Grundsatz: "So wenig Staat wie möglich, aber so viel wie nötig" übernimmt dieser hier die Verantwortung Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es für die liberale Idee besonders wichtig die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken. Die Verantwortung des Staats greift besonders dann, wenn ein Bürger sich aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen in soziale Not begibt.

Auch das Gesundheitswesen profitiert von einem im Wettbewerb stehenden System, wenngleich die klassischen Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft nicht voll zu tragen kommen dürfen, da die Gesundheit des Einzelnen kein klassisches Gut ist. Medizin ist ebenfalls nicht in klassischer Form industrialisierter Normen und Prozesse erbringbar. Die soziale Verantwortung der Pfleger und Ärzte, als auch der Freiberufler im Gesundheitssektor dürfen nicht zugunsten marktwirtschaftlicher Komponenten weichen.

Die medizinische Versorgung ist eine besondere Art der Dienstleistung die stark auf dem Miteinander der Menschen basiert. Daher ist sie überwiegend in einem freiberuflichen System erringbar.

Gesundheit ist den Menschen in Deutschland sehr wichtig. Allein im Jahr 2015 gaben die Deutschen 344,2 Milliarden Euro für medizinische Versorgung aus, womit sie weit über OECD Durchschnitt liegen. Dennoch leidet das Gesundheitssystem, oft aufgrund mangelhafter finanzieller Planung der Landesregierungen, an Innovationsstau und Fachkräftemangel.

2 Krankenpflege

2.1 Krankenhäuser

32 Die Versorgung über einen längeren Zeitraum ist in den meisten Fällen nur stationär zu
33 bewältigen. Daher ist es umso wichtiger, dass unsere Krankenhäuser die höchsten Standards
34 haben und von einer durchdachten, ökonomischen, sozialen Struktur geprägt wird.

35 **2.2 Krankenhausplanung**

36 Wir fordern eine neue Art der Betten- sowie Versorgungsplanung der Krankenhäuser nach
37 aktuellen Standards und Anforderungen auch in Kooperation mit privaten Praxen/Ärzten um eine
38 optimale Versorgung der Pflegebedürftigen (Alten, Kranken, Kinder sowie OP Pflege) zu
39 gewährleisten.

40 **2.3 Qualität in der Versorgung**

41 Die Jungen Liberalen setzen sich für eine angemessene Versorgung der Pflegebedürftigen ein,
42 wobei auch neue Technologien zu berücksichtigen sind um Bürokratie abzubauen und Zeit am
43 Patienten zu gewährleisten.

44 **2.4 Wettbewerb um die beste Versorgung**

45 Bei Krankenhäusern kann es keinen Wettbewerb wie in der freien Wirtschaft geben. Vielmehr
46 geht es um einen fairen Wettbewerb einzelner Versorgungszentren im Rahmen ihrer
47 Versorgungsschwerpunkte. So können medizinische Zentren beispielsweise durch
48 Kooperationsprojekte mit freiberuflichen Ärzten oder sektorenübergreifenden
49 Versorgungskonzepten im Bereich der Pflege punkten. Ziel des Wettbewerbs ist dabei die
50 bestmögliche Versorgung für die einzelnen Ansprüche der Patienten zu schaffen. Daher sind wir
51 dafür einen Versorgungsstandard zu schaffen der Qualität und Bezahlung in Relation setzt und
52 somit eine faire Situation für Patient wie Pfleger schafft.

53 **2.5 Wertschätzung der Krankenpflege**

54 Die in der Pflege tätigen Menschen sind das Rückgrat jedes Krankenhauses. Ohne sie würde der
55 Betrieb zusammenbrechen und die Wirtschaftlichkeit verloren gehen. Daher ist es besonders
56 wichtig ihre Bezahlung den Anstrengungen anzupassen. Darüber hinaus bieten höhere
57 Qualifikationsmöglichkeiten in der Pflege auch die Chance eine höhere Gehaltsstufe zu
58 erreichen.

59 **3 Altenpflege**

60 **3.1 Fairer Wettbewerb und unternehmerische Freiheit**

61 Wohlfahrtsverbände und Kirchen als Träger von Pflegeeinrichtungen haben gegenüber den
62 privaten Trägern u.a. steuer- und arbeitsrechtliche Vorteile was einer illiberalen Vorstellung
63 widerspricht. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl existierender Vorschriften, Nachweispflichten
64 und Reglementierungen die nicht mit den Prinzipien der unternehmerischen Freiheit vereinbar
65 sind. Diese Art der Handhabung hat bereits jetzt einen Rückgang der Innovationsbereitschaft und
66 somit des Angebots für Pflegebedürftige zur Folge. Private Anbieter sollten daher die gleichen
67 steuerlichen Vorteile erhalten.

68 **3.2 Arbeitsstruktur**

69 Die deutschen Altenpfleger sind arbeitstechnisch völlig überlastet. Das liegt nicht nur am Mangel
70 des Personals, sondern auch an der Art und Weise den Beruf zu gliedern. Eine Alternative bietet
71 beispielsweise die norwegische Pflege. Dort arbeiten Pfleger nur 35,5 Stunden und unterliegen
72 bei weitem nicht so vielen Reglementierungen im Umgang mit ihren Patienten wie das in

73 Deutschland der Fall ist. Die Patienten haben dabei keinerlei Nachteile gegenüber den Patienten
74 in Deutschland, genießen im Gegenteil sogar einige persönliche Vorteile. Darüber hinaus dürfen
75 Pfleger nicht derart in Verantwortung gezogen werden, dass ihre persönliche Gesundheit
76 zugunsten der Gesundheit anderer leiden muss. Selbstverständlich dürfen Ausnahmen gemacht
77 werden, jedoch nur gegen eine angemessene Zusatzzahlung wie Nachtzuschläge oder
78 Überstunden die mit einem Plus ausbezahlt werden.

79 **4 Ausbildung**

80 Die Jungen Liberalen lehnen die generalisierte Ausbildung der Pflegeberufe ab. Viele kleinere
81 Schulen für Altenpflege können den neuen Anforderungen einer generalisierten Ausbildung nicht
82 nachkommen, zudem sind bereits jetzt in den Ausbildungsjahrgängen überwiegend angehende
83 Medizinstudenten in Ausbildung, welche bei einem ansteigenden theoretischen Niveau einen
84 noch größeren Anreiz finden würden, über die Pflege in die Medizin zu wechseln.

85 **5 Vergütung**

86 Die 16 Pflegeschlüssel Deutschlands sind durch einen Einzigen zu ersetzen um eine einheitliche
87 Mindestvergütung sowie einen Mindeststandard zu setzen. Darüber hinaus muss die Deckelung
88 der Vergütungssteigerungen im Pflegebereich abgeschafft werden. Die Jungen Liberalen setzen
89 sich darüber hinaus für Tarifverträge in der Pflege ein.

90 **6 Bewusstsein und Anreiz für die Pflege schaffen**

91 Die Pflege verdient, als eigenständiger Leistungsbereich im Gesundheitswesen gewürdigt zu
92 werden. Darüber hinaus können Anreize für die Ausbildung geschaffen werden, wie
93 beispielsweise eine Vergünstigung bei Wohnraum für Auszubildende (z.B. in Form von staatl.
94 geförderten Wohneinrichtungen in der Nähe von Pflegeschulen).

95 **7 Fachkräftemangel durch gezielte Zuwanderung ausgleichen**

96 Kurzfristig lässt sich das Personalproblem in der Pflege nicht durch eigene Pflegekräfte aus
97 Deutschland ausgleichen, weshalb es ein einfacheres Integrationsmodell für ausländische
98 Fachkräfte geben muss. Dies betrifft v.a. die nicht - europäischen Fachkräfte, die einen
99 einfacheren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten sollten als dies momentan der Fall ist.

100 **8 Bürokratieabbau und Digitalisierung**

101 Auch die Pflege leidet enorm unter dem aktuell vorherrschenden Übermaß an Bürokratie,
102 insbesondere an der Menge an handschriftlicher Nachdokumentation von
103 Patientenbehandlungen. Hier sollten die Chancen der Digitalisierung wahrgenommen und
104 umgesetzt werden. Ebenfalls entfallen sollten die Aspekte der Dokumentation, die nachweislich
105 nicht mehr der pflegerischen Notwendigkeit zu Gute kommen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 011

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Benjamin Bailer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Antrag für Kontakthäuser

2 Es gibt das Phänomen von einsamen Menschen in Städten. Dies wurde und wird durch die
3 Digitalisierung wahrscheinlich insgesamt sogar verstärkt. Hierzu gibt es einen Lösungsansatz
4 aus Dänemark, wo eine neue Bibliothek auch zum unkomplizierten Treffpunkt ausgebaut wurde.

5 Hieraus ergibt sich die Idee, derart unkomplizierte Treffplätze in die städtische Landschaft zu
6 gliedern, wo sich dann fremde Leute unkompliziert treffen können, um über was zu reden oder
7 was zu unternehmen etc. Es gibt in dieser Hinsicht für Jugendliche ja auch die Jugendhäuser,
8 die Ähnliches bewirken sollen (aber nur für Jugendliche und weit weniger ambitioniert). Die
9 Möglichkeit, etwas Ähnliches per Apps zu machen, ersetzt solche Häuser nicht.

10 Die Idee hinter dem Ganzen ist, dies systematisch, aber stadtindividuell umzusetzen.

11 Und dass das ganze pro Stadt eben auch mindestens einen Ort hat (im ländlichen Raum reicht
12 eine Kleinstadt oder ein größeres Dorf für eine Umgebung).

13 Hierbau sollen folgende Konzepte umgesetzt werden.

- 14 1. soll jede Stadt über gewisse offene Räumlichkeiten verfügen, in denen sich Menschen
15 wie oben beschrieben unkompliziert treffen können.
- 16 2. sollen mindestens Teile dieser Räumlichkeiten nicht unter ein spezielles Thema oder
17 eine Zielgruppe fallen, sondern gezielt als Treffpunkt für allerlei Fremde oder weniger
18 Fremde dienen die sich an dem Ort treffen wollen um zusammen etwas zu unternehmen
19 etc.
- 20 3. sollen hier gerne neue Konzepte ausprobiert werden. Und privates Kapital für den
21 Aufbau der Räumlichkeiten ist hierbei äußerst zu begrüßen. Diese Räumlichkeiten
22 müssen auch ausdrücklich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Ist der
23 Eigentümer nicht die öffentliche Hand, muss allerdings eine Bereitstellung des
24 Eigentümers an die ganze Öffentlichkeit rechtlich durch einen verbindlichen Vertrag
25 gewährleistet werden.
- 26 4. kann eine Komune derartige Räumlichkeiten nach eigenem Ermessen nicht finanzieren
27 oder private Mittel auftreiben, muss diese sich an eine zentralere Staatsstelle wenden,
28 um diese Räumlichkeiten zu erhalten. Dann entscheidet allerdings auch die zentralere
29 Staatsstelle, ob sie die Entscheidungskraft über die Art des Treffpunkts an sich selbst
30 zieht. Diese zentralere Stelle muss hier allerdings erst versuchen, privates Kapital für
31 diese Räumlichkeiten aufzutreiben, bevor sie öffentliches Kapital verwendet.
- 32 5. Diese staatliche Ebene, die diesen Antrag als Gesetz verabschiedet, verpflichtet sich
33 nach einem ersten Zeitlimit, die sie für die Kommunen setzt, bei den Kommunen, die diese
34 Räumlichkeiten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können oder private Mittel auftreiben
35 können, selbst nach privater Finanzierung Ausschau zu halten. Gelingt dies nicht, ist

- 36 diese staatliche Ebene selbst verpflichtet, dies zu finanzieren.
- 37 6. sind unter diesen Räumlichkeiten keine Parks zu verstehen, sondern muss es bei diesen
- 38 zu jeder Jahreszeit bequem sein, sich zu treffen und neue Leute kennen zu lernen. Der
- 39 Ort kann minimalistisch von einem gemütlichen Treffpunkt, den man, nachdem sich Leute
- 40 gefunden haben, wieder verlässt und etwas unternimmt, bis zu einem wirklichen
- 41 Aufenthaltsort stadtindividuell geregelt werden. Wichtig ist, dass dieser Ort genau für das
- 42 Treffen fremder Leute bekannt ist und lange "Öffnungszeiten" besitzt.
- 43 7. Das Ziel dieses Antrags ist die Stärkung des Gemeinsinns der Gesellschaft durch einen
- 44 praktischen Ansatz, der jedem Menschen individuell etwas bringt. Anstatt wie es in
- 45 unserer Gesellschaft üblich ist, über den schwindenden Gemeinsinn zu schimpfen und
- 46 sich in jahrhundertealte Ideologien zu verirren als vermeintliche Lösung. Wobei diese
- 47 Ideologien beide bisher nur Unheil über diese Welt gebracht haben. Somit soll dies eine
- 48 alternative Idee darstellen, um unter anderem den Gemeinsinn wieder zu stärken, die im
- 49 Gegensatz zu den an Stalin und Hitler erinnernden Ideen von einer freigeistigen anstatt
- 50 von einer roboterähnlichen Geistungshaltung geprägt ist.
- 51 8. Ziele: 1.) Einsamkeit bekämpfen 2.) Gemeinsinn stärken

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 021

**74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018**

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Eine Ombudsperson für die FDP Baden-Württemberg

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für die Schaffung einer Ombudsperson
- 3 innerhalb der FDP Baden-Württemberg ein. Die Ombudsperson überwacht die Einhaltung der
- 4 Beschlusslage und fungiert als Ansprechpartner bei Problemen zwischen Mitgliedern.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 031

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Außen

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Erasmus-Wehrdienst

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg bekennen sich zu dem Ziel einer Europaarmee, um in
3 der sich wandelnden geopolitischen Realität handlungsfähig zu bleiben, Kosten zu sparen und
4 Effizienz zu steigern. Europa hat 150% der Soldaten der USA, die zusammen aber nur 10% der
5 Wirkung der US-Armee haben. Der Schritt hin zu einer Europaarmee kann jedoch nicht über
6 Nacht geschehen. Ein klarer Schritt in diese Richtung wäre eine Europäisierung des allgemeinen
7 Wehrdiensts. Dies würde die europäische Identität weniger auf die pro-europäische Elite
8 beschränken und außerdem den Wehrdienst attraktiver machen. Damit würde dem Mangel an
9 Rekruten entgegengewirkt, den die CDU durch Zwang beheben möchte.

- 10 • Ein Teil der Ausbildung soll mit Soldaten und Soldatinnen aus ganz Europa verbracht
11 werden. Zurzeit ist nur die Offiziersausbildung europäisiert. Dies zielt, genau wie
12 Erasmus nur auf die obere Bildungsschicht und unterstreicht das Problem Europas, in
13 alle Gesellschaftsschichten vorzudringen. Eine Europäisierung des Grundwehrdiensts ist
14 ein Schritt weg vom Europa der Eliten, dient dem kulturellen Austausch und der
15 Schaffung einer gemeinsamen Identität. Diese würde auch, mit Blick auf das
16 Baltikum die Bereitschaft des Beistands im Krisenfall erhöhen. Wir denken dies würde
17 auch die allgemeine Achtung der Bundeswehr in der Gesellschaft steigern.
- 18 • Die Abstimmung der Waffensysteme Europas befindet sich bereits auf der Agenda der
19 Kommission. Dies muss durch eine Abstimmung der Ausbildungen erweitert werden. Nur
20 wenn die Truppen ähnlich ausgebildet werden und sich verständigen können, sind die
21 Voraussetzungen geschaffen, um dem Ziel einer Europaarmee in absehbarer Zeit
22 näherzukommen. Dies setzt klare politische Anstöße für eine EU Armee.
- 23 • Die gemeinsame Ausbildung soll nicht die gesamte Ausbildung ersetzen, sondern z.B.
24 die letzten 3 Monate des Wehrdienstes in Anspruch nehmen. Dies ermöglicht es,
25 Soldaten und Soldatinnen zuvor die notwendige sprachliche Ausbildung zu erhalten, um
26 die 3 Monate sinnvoll zu verbringen. Die Rekruten sollen Einsatzorte für die 3
27 Europamonate priorisieren können, sie müsste sich allerdings alle außerhalb ihres
28 Landes befinden.

29 Begründung

30 erfolgt mündlich.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 041

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern, Kreisverband Tübingen, Franz Kroh

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Sauberes Wasser für unsere Meere!**

2 Wir Jungen Liberalen fordern einen effizienten Schutz der Weltmeere vor Plastik durch folgende
3 Maßnahmen:

- 4 1. Die erste Priorität muss die Vermeidung von Plastik sein. Ein generelles Plastikverbot ist
5 jedoch kontraproduktiv, da die meisten der dadurch betroffenen Unternehmen und Bürger
6 es überhaupt nicht schaffen würden, von Plastik auf ein anderes Material umzusteigen.
7 Jedoch sollen Plastikprodukte, die leicht durch umweltfreundliche Produkte ersetzbar
8 sind, und häufig gelitterte Plastikprodukte, wie zum Beispiel Plastikgeschirr, verboten
9 werden.
- 10 2. Des Weiteren ist es hier besonders wichtig, Innovationen in allen Bereichen
11 voranzubringen
- 12 3. Eine dritte wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Plastikmüll ist, das Kaufverhalten der
13 Bürger nachhaltig zu verändern. Dies funktioniert, wenn jene besser über die
14 Auswirkungen von Plastik auf die Meeresökologie und über die Gesamtauswirkungen
15 informiert werden. Dazu muss der Bürger über folgende vier Komponenten informiert
16 werden: Wann Plastik in einem Produkt enthalten ist, ob das Plastik in dem Produkt
17 wiederverwendbar ist, ob das Produkt aus recyceltem Plastik hergestellt wurde sowie
18 über die Emission von Mikroplastik in der Nutzungsphase und Herstellung. Zum Beispiel
19 soll beim Verkauf von Fahrzeugreifen aus Gummi neben den Bremseigenschaften auch
20 das Abriebverhalten, also die Entstehung von primärem Mikroplastik, gekennzeichnet
21 werden.
- 22 4. Ein vierter Schritt ist sowohl die Verringerung von Plastik als Bestandteil in Produkten als
23 auch Plastik als Verpackungsmaterial. Um dies zu erreichen, ist es aus unserer Sicht
24 sinnvoll, eine Plastiksteuer, die für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, einzuführen. Hierbei
25 müssen die Hersteller einen bestimmten Steuersatz für das Plastik, das diese
26 verwenden, an die EU zahlen. Damit Produkte mit Plastik ausländischer Hersteller keinen
27 Wettbewerbsvorteil durch die Plastiksteuer bekommen, benötigt es einen entsprechend
28 höheren Zoll auf die ausländischen Plastikprodukte. Wir fordern auch, dass die Effizienz
29 dieser Steuer sichergestellt wird. Das bedeutet, dass die Alternative von Plastik kein
30 anderes umweltschädliches Material sein darf. Zudem muss diese Steuer differenzieren:
31 Hersteller von Produkten, die beispielsweise im Medizinbereich oder in anderen
32 Bereichen wichtig sind oder bei denen das Plastik nicht oder nur sehr schwierig zu
33 reduzieren ist, müssen von dieser Steuer selbstverständlich befreit werden.
- 34 5. Des Weiteren müssen wir dafür sorgen, dass Plastik öfter wiederverwendet und/oder
35 recycelt wird. Um die Recyclingmethoden noch effizienter zu gestalten, ist es auch hier

- 36 sinnvoll, auf die Innovationskraft der Wirtschaft zu vertrauen und gleichzeitig die
37 Bedingungen für Recycling zu verbessern.
- 38 6. Obwohl Deutschland eine Vorreiterrolle im Meeresschutz einnehmen muss, sprechen wir
39 uns klar für eine europäische Lösung des Plastikproblems aus, denn nicht nur
40 Deutschland kann etwas unternehmen, um die Umweltbelastung durch Plastik zu
41 schützen, sondern alle Mitgliedsstaaten der EU. Hierbei ist es beispielsweise sinnvoll, ein
42 europäisches Pfandsystem, nach dem Vorbild des deutschen einzuführen und ein
43 System zu Recycling von Plastik für alle Staaten der EU voranzubringen. Außerdem
44 können alle der hier aufgeführten Vorschläge auch auf europäischer Ebene durchgeführt
45 werden.
- 46 7. Die internationale Zusammenarbeit beim Meeresschutz muss ausgeweitet werden, denn
47 nur zusammen, also global, lässt sich eine solche wichtige Aufgabe nachhaltig lösen.
- 48 8. Beim Müllexport aus Deutschland muss vom Exporteur sichergestellt werden, dass der
49 Müll im Zielland ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 50 9. Um die von Plastikmüll ausgehende Umweltschäden zu minimieren, setzen wir sowohl
51 auf zentrale als auch auf dezentrale Lösungen. Zum einen muss die Klärtechnik in
52 Deutschland und vor allem auch in anderen Ländern deutlich verbessert werden, zum
53 anderen muss, wo es technisch möglich ist, die Einspeisung von ungeklärtem Wasser
54 minimiert werden. Wir fordern Städte und Gemeinden auf, die Sammlung von
55 Infrastrukturabfällen und die Reinigung von Verkehrs- und Grünflächen zu verstärken, um
56 die Kunststoffemissionen zu mindern und die Entstehung von sekundärem Mikroplastik
57 zu verhindern. Dezentral ist es möglich, zum Beispiel durch Faserfilter für neu erworbene
58 Waschmaschinen direkt am Ort des Entstehens primäre Mikroplastikemissionen
59 zurückzuhalten.
- 60 10. Außerdem ist es nötig, das Verbot von Müllentsorgung auf dem Meer strenger als bisher
61 zu überprüfen und bei Verstößen stärker zu sanktionieren.
- 62 11. Vorhandene und neue Projekte wie zum Beispiel das Projekt "Ocean Cleanup" sollen auf
63 europäischer Ebenen unterstützt werden.

64 Begründung

65 Uns Jungen Liberalen ist der Schutz der Meere ein ganz besonders großes Anliegen. Müll,
66 Chemikalien, der Klimawandel und noch vieles weitere schadet unseren Weltmeeren.
67 Insbesondere sehen wir unsere Meere momentan durch Plastik und Müll bedroht, denn jährlich
68 werden 4,8-12,7 Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gespült. 60-90% des gesamten Mülls
69 in den Weltmeeren ist Plastik. Durch eine Verschmutzung der Meere werden vor allem die
70 Meerestiere und Meerespflanzen in ihrem ökologischen Gleichgewicht massiv gestört und damit
71 auch zerstört. So sind bereits viele Meereslebewesen gestorben und viele weitere werden folgen.
72 Dies hat weitreichende Folgen, auch für uns. Um diese Verschmutzung der Meere zu verhindern,
73 ist eine Neuausrichtung der bisherigen Meerespolitik unbedingt notwendig. Obwohl das meiste
74 Plastik, in den Weltmeere, nicht von Europa, sondern von Ländern wie China oder Indien
75 stammt, muss Deutschland, als Vorbild vorangehen. In dem vorliegenden Antrag wird eine, aus
76 unserer Sicht die beste, zukünftige Politik skizziert, die unsere Weltmeere vor Plastik schützt.

77 Quellen

- 78 • Informationen zu
79 Plastikmüll:
80 [https://www.wissenschaftsjahr.de/2016-17/fileadmin/meere_ozeane/Downloads/160913_](https://www.wissenschaftsjahr.de/2016-17/fileadmin/meere_ozeane/Downloads/160913_Dossier_Plastikmuell_im_Meer.pdf)
81 [Dossier_Plastikmuell_im_Meer.pdf](https://www.wissenschaftsjahr.de/2016-17/fileadmin/meere_ozeane/Downloads/160913_Dossier_Plastikmuell_im_Meer.pdf)
82 • Informationen zu dem Projekt

- 83 OceanCleanup:
84 [https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2017/09/saeuberung-der-weltmeere-bis-2050-](https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2017/09/saeuberung-der-weltmeere-bis-2050-dank-neuer-technologie-moeglich)
85 [dank-neuer-technologie-moeglich](https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2017/09/saeuberung-der-weltmeere-bis-2050-dank-neuer-technologie-moeglich)
- 86 • Informationen zur neuen Recyclingmethoden für
87 Plastik:
88 [https://www.wiwo.de/technologie/green/newcycling-neues-konzept-bereitet-plastikmuell-z-](https://www.wiwo.de/technologie/green/newcycling-neues-konzept-bereitet-plastikmuell-zu-granulat-auf/14473670.html)
89 [u-granulat-auf/14473670.html](https://www.wiwo.de/technologie/green/newcycling-neues-konzept-bereitet-plastikmuell-zu-granulat-auf/14473670.html)
 - 90 • [https://www.welt.de/wissenschaft/article173614365/Plastikmuell-Abbaubaren-Kunststoffe-](https://www.welt.de/wissenschaft/article173614365/Plastikmuell-Abbaubaren-Kunststoffe-sind-die-Loesung.html)
91 [sind-die-Loesung.html](https://www.welt.de/wissenschaft/article173614365/Plastikmuell-Abbaubaren-Kunststoffe-sind-die-Loesung.html)
 - 92 • Studie des Fraunhofer Institut zu Mikro- und
93 Makroplastik:
94 [https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/201](https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf)
95 [8/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf](https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf)

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 042

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Karlsruhe, Kreisverband Karlsruhe-Land

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und** 2 **Wörth**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg bekennen sich klar zum Bau einer zweiten
4 Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth. Darüber hinaus soll es einen Anschluss an die
5 Bundesstraße 36 geben.

6 Den Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 unterstützen wir. Dieser sieht den Bau einer
7 Trasse vor, die südlich der Anschlussstelle Jockgrim an die B9 angeschlossen ist, in Parallellage
8 zur K25 nach Osten verläuft, bis sie in Höhe des Landeshafens Wörth nach Süden schwenkt.
9 Nach einem Gegenbogen wird der Rhein etwa 1,9 km nördlich der bereits bestehenden
10 Rheinbrücke überquert. Rechtsrheinisch verläuft die Trasse zunächst in östliche Richtung südlich
11 parallel zur DEA-Scholven-Straße, schwenkt dann nach Süden und folgt dem Verlauf der
12 Raffineriestraße, bis sie im Bereich des "Ölkreuzes" an die B10 (Südtangente) anschließt.

13 Diese Trasse ist aber nicht ausreichend. Damit das Gesamtprojekt zu einer echten Verbesserung
14 führt, ist ein Anschluss an die B36 zwingend erforderlich. Deswegen fordern wir vom
15 Verkehrsministerium, dass die geplante Querspange an die B36 eine hohe Priorität hat.

16 **Begründung**

17 Eine zweite Rheinbrücke ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen erforderlich. Zum einen
18 benötigt es eine Alternative zur bereits bestehenden Rheinbrücke. Außerdem hat diese bereits
19 ihre Kapazitätsgrenze erreicht und muss entlastet werden.

20 Die bestehende Rheinbrücke stellt die einzige Ost-West Verbindung für den Wirtschaftsraum
21 Südpfalz, Mittlerer Oberrhein und Nordelsass dar. Die nächste Brücke befindet sich in 25 km
22 Entfernung. Somit hat sie eine herausragende verkehrliche Bedeutung. Um den Schaden bei
23 einer möglichen Teil- oder Vollsperrung z.B. in Folge eines Unfalls möglichst gering zu halten,
24 benötigt es eine Alternativroute über den Rhein.

25 Mit 83 000 Kfz/24h ist die bestehende Rheinbrücke außerdem bereits mehr als ausgelastet. Es
26 kommt bereits jetzt in der Morgenspitze zu regelmäßigen Verzögerungen von 10-15 Minuten. Bis
27 zum Jahr 2025 wird zudem mit einer Verkehrszunahme auf 98 500 Kfz/24h gerechnet. Dieser
28 Mehrverkehr kann über die bestehende Rheinbrücke nicht mehr abgewickelt werden und es
29 benötigt als Entlastung eine weitere Rheinquerung.

30 Die Querspange B36 und die zweite Rheinbrücke waren ursprünglich ein Projekt. Um die
31 Planungen zu beschleunigen, haben die beiden betroffenen Länder 2016 aber beantragt, die
32 Planfeststellungsverfahren der beiden Teilprojekte voneinander zu entkoppeln. Das Resultat
33 hiervon ist, dass es für die Brücke und den Anschluss an die B10 bereits einen

34 Planfeststellungsbeschluss gibt, die Planungen für die Querspange aber noch in den
35 Kinderschuhen stecken.

36 Bei der geplanten Trasse ergibt sich allerdings das Problem, dass beim Anschluss am "Ölkreuz"
37 fünf Spuren zunächst auf drei und wenig später am Knielinger Pförtner auf zwei Fahrspuren
38 reduziert werden. Der Effekt dieser Baumaßnahme wäre also, dass die Stauquelle vom Wörther
39 Kreuz nach Karlsruhe verlagert wird. Um dem entgegenzuwirken, ist ein zusätzlicher Anschluss
40 der neuen Trasse an die B36 zwingend erforderlich. Dieser würde auch die Karlsruher
41 Südtangente entlasten, die ihre Kapazitätsgrenze ebenfalls bereits erreicht hat.

42 Einen weiteren Streitpunkt stellt die Lage der Brücke dar. Da die genaue Lage bereits
43 beschlossen ist, lehnen wir die zahlreichen Forderungen, die Brücke an einer anderen Stelle zu
44 planen, ab. Der einzige Effekt dieser Forderungen ist, dass der Bau weiter verzögert oder gar
45 verhindert wird. Deswegen bekennen wir uns zu der bereits geprüften und beschlossenen
46 Variante.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 043

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Stuttgart

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Freies Rein und Raus: ein liberales Verkehrskonzept zur** 2 **Verhütung grüner Fahrverbote in Baden-Württembergs** 3 **Großstädten**

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg schlagen ein moderneres Verkehrskonzept für
5 Baden-Württembergs Großstädte vor. Wir sehen in (Ein-)Fahrverboten einen Ausdruck
6 vollkommener Ideen- und Planlosigkeit und fordern stattdessen, über Möglichkeiten
7 nachzudenken und zu beraten, die bestehende Infrastruktur besser zu nutzen, zu vernetzen, auf
8 den neuesten Stand der Technik zu bringen und neuen Mobilitätskonzepten Raum zur Entfaltung
9 zu geben.

10 **Straßen- und Stadtbahnen in der Realität virtualisieren**

11 Wir schlagen die Einführung der virtuellen Kupplung bei Straßen- und Stadtbahnen vor. Unter
12 virtueller Kupplung versteht man ein System, das es dem hinteren Fahrzeug durch
13 Fahrzeug-Fahrzeug-Kommunikation ermöglicht, einem vorausfahrenden Fahrzeug so eng zu
14 folgen, als seien sie (nahezu) gekuppelt. Hierdurch würden auf Strecken mit hoher Auslastung
15 oder zu saisonalen Spitzenzeiten die Kapazitäten erhöht. Auch Flügelkonzepte könnten mehr
16 Anwendung finden. Bei Flügelkonzepten werden zwei Zugteile, die von verschiedenen
17 Linienästen kommen, am ersten gemeinsamen Halt (virtuell) gekoppelt und verkehren im
18 weiteren Verlauf bis zur Trennung als eine Zügeinheit.

19 Mit der Einführung einer Train-to-Car-Kommunikationstechnik in den Straßen- und Stadtbahnen,
20 die Straßen- bzw. Stadtbahnen mit ausgerüsteten Autos in der Umgebung kommunizieren lässt,
21 senken wir die Gefahr von Crashes. Würde vorrangig das Auto ausgebremst, stiege nicht nur die
22 Sicherheit im Verkehr, es bliebe auch die Pünktlichkeit der Straßen- bzw. Stadtbahnen
23 aufrechterhalten.

24 Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist auch in Städten möglich.
25 Wir fordern daher die Prüfung der Möglichkeit, Güterstadt- bzw. Straßenbahnen in
26 Baden-Württembergs Großstädten zum Einsatz kommen zu lassen, um den Anlieferverkehr per
27 LKW zu verringern, während weniger stark genutzte Abschnitte der Netze in den äußeren
28 Bereichen stärker ausgelastet würden.

29 **S-Bahnen mobilisieren**

30 Die Kapazitäten der S-Bahn-Gleissysteme sind beschränkt, könnten aber durch die
31 beschleunigte Einführung von positionsgenauen Standortmeldungen von Zügen (European Train
32 Control System - ETCS Level 3) insbesondere auf S-Bahn-Stammstrecken ohne

33 Streckenausbauten erhöht werden. Zudem sollen die Ausweitungsmöglichkeiten der S-Bahn in
34 Baden-Württemberg auf bestehende, aber stillgelegte oder nur noch vom Güterverkehr genutzte
35 Strecken geprüft werden. Beispielweise sollte eine neue S-Bahnlinie auf der Strecke
36 Untertürkheim - Kornwestheim eingerichtet und bis Bietigheim bzw. Esslingen verlängert werden.

37 Eine weitere Erhöhung der Kapazitäten kann auch durch verkürzte Standzeiten in den
38 Bahnhöfen erreicht werden. Würden Markierungen der Türpositionen der Züge auf den
39 Bahnsteigen angebracht, könnten sich die Fahrgäste besser auf den Aus- und Einstieg
40 vorbereiten, welcher schneller verlief.

41 Ein Ärgernis auf vielen Strecken ist die mangelnde Netzabdeckung für mobile Daten. Diese soll
42 auf allen S-Bahn-Strecken, insbesondere in Tunnels verbessert werden.

43 Zudem sollen P&R-Parkplätze vermehrt mit Ladestationen für E-Autos ausgestattet werden.

44 **Fuhrparks der Verkehrsbetriebe erneuern**

45 Die Erneuerung der Fuhrparks baden-württembergischer Großstädte mit Wasserstoff-, Elektro-
46 und Hybridbussen ist dringend notwendig. Diese sind schwerpunktmäßig auf Strecken
47 einzusetzen, die große Höhenunterschiede aufweisen, um Energierückgewinnung auf
48 abfallenden Strecken zu ermöglichen.

49 **Ganzheitliche Fahrradwegkonzepte mit Einbindung neuer** 50 **Fortbewegungsmittel entwickeln**

51 Wo noch nicht geschehen, sollen Fahrradwegkonzepte so ausgelegt werden, dass
52 Fahrradwege nicht mehr auf Hauptstraßen, sondern auf parallel zu den Haupttrassen
53 verlaufenden Wegen gelegt werden. Diese sind so miteinander zu verbinden, dass ein
54 Durchfahren der Stadt möglich wird und möglichst unterbrechungsfrei auf Fahrradstraßen
55 stattfinden kann.

56 Straßen- bzw. Stadtbahn- und Buslinien sind in ein ganzheitliches Fahrradkonzept
57 einzuschließen. Hierbei sind u.a. Fahrradhaltestellen für Buslinien, die mit einem
58 Fahrradanhänger ausgestattet sind, festzulegen, an denen allein der Zustieg mit einem Fahrrad
59 möglich sein soll. Dementsprechend sind Straßen- bzw. Stadtbahnen sowie Busse vermehrt mit
60 Fahrradständern /-abteilen auszustatten.

61 Das Abstellen von elektrischen Fahrräder und Pedelecs in Fahrradparkhäuser muss erleichtert
62 werden. Insbesondere sind diese Parkhäuser mit Ladestationen / -schließfächern auszustatten
63 und in der Nähe großer Bahnhöfe und ähnlichen Schwerpunkten einzurichten.

64 Um auch städtischen Angestellten die Nutzung des Fahrrads für den Arbeitsweg zu ermöglichen,
65 sollen die städtischen Behörden in ihren Verwaltungsgebäuden Duschen und Umkleieräumen
66 einrichten.

67 **Raum für Neues schaffen und den Himmel erobern**

68 Um die Umstellung der Taxiflotten in den Städten auf elektrische Antriebe zu beschleunigen,
69 sollen große Taxistände mit Induktionsschleifen ausgestattet werden, um elektronischen Taxen
70 das Aufladen zu erleichtern.

71 Der Luftraum darf in Zukunft keine taxifreie Zone mehr sein. In Stadtgebieten sollen daher
72 Landestellen für Flugtaxis ausgewiesen werden. Auch grundsätzlich sollen die
73 baden-württembergischen Großstädte Offenheit gegenüber der Nutzung von zukunftsweisenden

⁷⁴ elektrischen Fortbewegungsmitteln wie z.B. Elektroskateboards und Ultraleichtscootern
⁷⁵ beweisen und ihren Einfluss im Städtetag geltend machen, um auf Bundesebene die zügige
⁷⁶ Erarbeitung von Zulassungskonzepten zu erreichen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 044

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Marvin Ellsäßer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Schiene statt Straße — Güterverkehr ökonomisch und** 2 **ökologischer machen**

3 Die Jungen Liberalen setzen sich für einen zukunftsgerichteten Ausbau des Schienennetzes ein
4 und fordern in diesem Zusammenhang ein Umdenken in der automobildiktierten Republik.

5 So fordern wir, ehemalige Werksbahnhöfe, deren Kapazitäten ausreichend sind, wieder an das
6 Netz anzuschließen.

7 Wir fordern, die Attraktivität der Schiene für Firmen zu erhöhen, indem wir auf den Ausbau der
8 Oberleitungen auf den bereits bestehenden Trassen setzen und grundsätzlich neu zu bauende
9 Streckenabschnitte auf Befahrbarkeit von Güterzügen prüfen, um diese bereits von Anfang an
10 mit Oberleitungen auszustatten.

11 Um weg von der Straße zu kommen und den Verkehr auf deutschen Autobahnen zu entlasten,
12 fordern wir einen Vorzug der Schiene im Etat des Verkehrsministeriums bei infrastrukturellen
13 Großprojekten.

14 Außerdem fordern wir eine Umschichtung der Gelder, so möchten wir die mit der LKW-Maut
15 erhobenen Einnahmen in einen vergünstigten Preis pro km Schiene investieren, um auch
16 finanziell Anreize zu schaffen. Der Preis pro km Schiene kann automatisch gesenkt werden,
17 wenn genügend Aufgebot vorhanden ist, während die Einnahmen durch die LKW-Maut durch
18 sinkenden Verkehr zurückgehen.

19 **Begründung**

20 In den letzten 20 Jahren wurde das Schienennetz in Deutschland verkleinert, während die
21 Autobahn ausgebaut wurde. Auch jetzt zieht man die Autobahn der Schiene vor. Allein in
22 Baden-Württemberg soll die A5 auf 40 km auf sechs Spuren erweitert werden, anstatt die
23 Schienenkilometer zu erhöhen um die LKW von der Straße zu holen. Auch der PKW-Verkehr
24 lässt nach, wenn das Angebot attraktiver wird. Da sich Deutschland und die Liberalen auch dem
25 Umweltschutz verschrieben haben, ist es für uns unerlässlich, dafür zu sorgen, Emissionen so
26 gut es geht einzuschränken.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 051

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Marvin Ellsäßer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Artgerechte Fleischproduktion

Die Jungen Liberalen setzen sich für eine artgerechte Tierhaltung ein, um sowohl das Leben der Nutztiere, die Produktqualität und somit die Gesundheit des Konsumenten als auch die Umweltbelastung zu verbessern. Wir denken dabei an die ethische Verantwortung, die wir Menschen gegenüber anderen Lebewesen haben, die wir als Nahrungsquelle nutzen, und möchten daher folgende Punkte umgesetzt sehen:

1. Richtlinien

Wir setzen uns für die Schaffung klarer Richtlinien in den Bereichen Transport, Haltung sowie Schlachtung von Tieren ein, die einer artgerechten Handhabung entsprechen. Wir lehnen dabei eine Beschränkung der Betriebsgröße von Landwirten ab.

2. Viehtransport

Wir möchten den Transport von Schlacht sowie Zuchtvieh auf möglichst kurze Strecken beschränken. Zu einer artgerechten Tierhaltung gehört ein Verbot von internationalem Viehtransport über mehrere Länder. Daher möchten wir eine maximale Kilometerzahl festlegen, über welche Nutztiere von Betrieb zu Betrieb transportiert werden dürfen.

3. Tierhaltung

Zur artgerechten Tierhaltung gehören die Verfügbarkeit von sowohl IStall als auch freien Flächen, die einen angemessenen Freiraum bieten, auf dem sich die Tiere bewegen können. Konventionelle Massentierhaltung lehnen wir ab.

4. Schlachtung

Die Jungen Liberalen sprechen sich gegen Schächtung aus und fordern ein ausnahmsloses Verbot auf deutschem Bundesgebiet. Außerdem sollen Schlachtungen möglichst nahe am "Wohnort" der Nutztiere stattfinden.

5. Kontrollen

Zur Durchsetzung und Einhaltung der genannten Richtlinien fordern wir unangekündigte und regelmäßige Kontrollen der Betriebe durch ein Ministerium oder ein unabhängiges Institut.

27 **6. Strafen**

28 Bei einem Verstoß fordern wir Strafen bis hin zur Abnahme der Genehmigung als Landwirt.

29 **7. Kennzeichnung**

30 Um weiterhin dem Konsumenten Fleisch aus konventioneller Tierhaltung (aus dem Ausland
31 stammend) zur Verfügung zu stellen, fordern wir eine eindeutige Kennzeichnung auf
32 Fleischprodukten oder Produkten, die tierische Erzeugnisse beinhalten, und klar darauf
33 hinweisen, woher ein Produkt stammt.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 061

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Roland Fink, Anja Milde, Irene Schuster, Anna Stahl, Mirjam Aron, Maria Kreutz,
Anton Binnig, Laura Gareiss, Dr. Wolf Hirschmann, Anna Maier, Carina Weinmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Liebe in Freiheit**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für die Einführung der
3 Verantwortungsgemeinschaft als unabhängigem Rechtsinstitut neben der Ehe ein. In einer Zeit,
4 in der traditionelle Familienstrukturen gerade im Alter nicht immer tragen, wächst der Bedarf an
5 neuen Formen gegenseitiger Übernahme von Verantwortung. Deshalb wollen wir im
6 Bürgerlichen Gesetzbuch neben der Ehe das Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft mit
7 flexiblen Bausteinen der Verantwortungsübernahme zwischen zwei oder mehreren Personen
8 einführen. Begünstigungen durch den Staat im Steuer- und Sozialrecht, aber auch im Erbrecht,
9 sind nur gerechtfertigt, wenn die Partner volle Unterhalts- und Einstandspflichten wie Ehepaare
10 übernehmen. Die Ehe bleibt hiervon als Verbindung zwischen zwei Personen unberührt. Die
11 Interessen polyamorer Paare und Gruppen sehen wir durch die Verantwortungsgemeinschaft
12 hinreichend gewürdigt.

13 **Begründung**

14 Aufgrund der jüngsten öffentlichen Äußerungen der JuLis Schleswig-Holstein und ihres
15 Vorsitzenden (siehe z.B.
16 [https://www.welt.de/politik/deutschland/article172993334/Julis-Fin-Brauer-fordert-Debatte-ueber-](https://www.welt.de/politik/deutschland/article172993334/Julis-Fin-Brauer-fordert-Debatte-ueber-Vielehen-von-Muslimen.html)
17 [Vielehen-von-Muslimen.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article172993334/Julis-Fin-Brauer-fordert-Debatte-ueber-Vielehen-von-Muslimen.html)) sollten sich die Jungen Liberalen Baden-Württemberg eine
18 Beschlusslage geben, die klar regelt, welche Position wir als Verband zur Mehrehe (Polygamie)
19 einnehmen wollen und wie wir daraufhin den Familiennachzug für Menschen gestalten wollen,
20 die mehrere Ehepartner nachholen möchten. Der einschlägige Beschluss pro Vielehe des
21 erweiterten Bundesvorstands aus 2016 ist für eine derart weitreichende Entscheidung nicht
22 hinreichend demokratisch legitimiert und daher aus unserer Sicht nicht bindend. Wir schlagen
23 euch daher hiermit einen Beschluss vor, der die Polygamie zwar klar ablehnt, Gruppen und
24 polyamoren Paaren aber dennoch eine Möglichkeit bietet, eine rechtlich bindende Gemeinschaft
25 einzugehen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 071

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Rottweil, Marcel Aulila, Vincenz Wissler, Carolin Grulms, Georg Kania, Christian Sutschet und weitere Mitglieder und Delegierte

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Dem Wähler die Wahl lassen – Basisdemokratisches** 2 **Landtagswahlrecht erhalten**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg wollen konstruktiv an der Debatte um eine Reform
4 des Landtagswahlrecht teilnehmen. Dabei befürworten wir die Grundzüge des derzeitigen
5 Wahlrechts mit seinem bürgernahen und personenbezogenen Charakter. Durch seine Aufgaben
6 ist der Landtag stark in den Kommunen verankert und halten es daher für unabdingbar, dass die
7 Wähler einen möglichst direkten Einfluss auf seine Zusammensetzung haben. Dies ist mit dem in
8 Baden-Württemberg einzigartigen Wahlrecht besonders gut möglich.

9 Die Jungen Liberalen erkennen jedoch auch die Kritik am gegenwärtigen Wahlrecht an, das den
10 Parteien auf Landesebene kaum Einflussnahme in der Zusammenstellung des Personals für die
11 künftige Fraktion gewährt. Darum vertreten wir folgende Position:

12 **Variante 1**

13 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg wollen das Einstimmenwahlrecht zur Landtagswahl in
14 Baden-Württemberg in seiner bisherigen Form erhalten. Jedoch soll es den Parteien ermöglicht
15 werden durch einen Beschluss auf Landesebene einen Wahlkreiskandidaten abzusichern,
16 sodass dieser bei einem Einzug der Partei in den Landtag einen sicheren Sitz erhält. So gewinnt
17 die Funktion des Spitzenkandidaten mehr Gewicht und die Partei kann einen der wichtigsten
18 Köpfe der künftigen Fraktion ganzheitlich bestimmen. Der basisdemokratische und bürgernahe
19 Ansatz des bisherigen Wahlrechts bleibt dadurch erhalten.

20 Die Jungen Liberalen bedauern, dass der Landtag von Baden-Württemberg einen der niedrigsten
21 Frauenanteile und einen der höchsten Altersdurchschnitte bundesweit aufweist. Wir trauen der
22 Wählerschaft in den Wahlkreisen aber eine fundierte Entscheidung für oder gegen die
23 Kandidaten in den Wahlkreisen zu. Die Antwort auf einen zu niedrigen Frauenanteil und eine
24 überalterte Besetzung im Landtag kann darum nicht eine Reform des Wahlrechts hin zu einem
25 reinen Listenwahlrecht sein. Stattdessen setzen wir auf die Mündigkeit der Bürgerinnen und
26 Bürger bei ihrer Wahlentscheidung und besonders bei der Entscheidung sich politisch zu
27 engagieren und zu kandidieren. Es ist mit keinem Wahlrecht einfacher für Frauen oder junge
28 Menschen eine Nominierung als Kandidatin oder Kandidat zu erreichen als für die Landtagswahl
29 in Baden-Württemberg.

30 **Variante 2**

31 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg wollen das Einstimmenwahlrecht zur Landtagswahl in
32 Baden-Württemberg im Wesentlichen in seiner bisherigen Form erhalten. Jedoch sollen durch
33 kleine Listen auf Regierungsbezirksebene jeweils zwei Wahlkreiskandidaten des jeweiligen

34 Bezirks abgesichert werden können, sodass diese bei der Verteilung der Sitze unabhängig von
35 ihrem Wahlkreisergebnis einen sicheren Sitz erhalten. Durch diese Bezirkslisten können die
36 Parteien einen oder mehrere Spitzenkandidaten absichern und zudem einen wesentlichen
37 Einfluss auf die Zusammensetzung der künftigen Fraktion nehmen. Das stark
38 persönlichkeitswahlbetonte Wahlrecht bleibt aber im Kern unberührt. Kandidaturen ohne die
39 vorherige Nominierung in einem Wahlkreis sollen auch weiterhin nicht möglich sein.

40 Die Jungen Liberalen bedauern, dass der Landtag von Baden-Württemberg einen der niedrigsten
41 Frauenanteile und einen der höchsten Altersdurchschnitte bundesweit aufweist. Wir trauen der
42 Wählerschaft in den Wahlkreisen aber eine fundierte Entscheidung für oder gegen die
43 Kandidaten in den Wahlkreisen zu. Um es aber den Parteien zu ermöglichen sich selbst gesetzte
44 Quoten besser zu erfüllen, sind wir für die Ergänzung des jetzigen Wahlrechts um die kleinen
45 Bezirkslisten.

46 **Begründung**

47 **Status Quo des Wahlrechts**

48 Für die Wählerinnen und Wähler ist die seit 1996 alle fünf Jahre (zuvor vier Jahre) stattfindende
49 Landtagswahl einfach: Sie haben nur **eine** Stimme und wählen damit in ihrem Wahlkreis einen
50 der von den Parteien nominierten Kandidaten. Landeslisten – wie bei den Bundestagswahlen –
51 gibt es nicht. Somit tauchen auch keine Spitzenkandidaten auf dem Wahlzettel auf.

52 So einfach die Wahl, so kompliziert ist die Ermittlung der Sitze für die einzelnen Parteien. Für die
53 Ermittlung der Sitzverteilung kommen alle Parteien in Frage, die landesweit über 5% der
54 Stimmen erzielt haben. Bei der Stimmauszählung wird die Stimme des Wählers zweifach
55 gewertet:

- 56 • Einerseits bestimmt der Wähler mit seiner Stimme darüber, wer als Abgeordneter oder
57 Abgeordnete in den Landtag einziehen soll, indem er seine Stimme einem Kandidaten
58 seiner Partei in seinem Wahlkreis gibt. Der Abgeordnete mit dem besten relativen
59 Ergebnis in seinem Wahlkreis gewinnt das Direktmandat. Es gibt 70 Direktmandate
- 60 • Andererseits werden die Wählerstimmen in der sog. Zweitauszählung landesweit
61 summiert und so die Sitzverteilung für alle Parteien bestimmt. Hierbei werden 50 Sitze
62 verteilt.

63 Stimmen für Wahlkreisbewerber, die ihren Wahlkreis nicht direkt gewinnen können, sind deshalb
64 nicht automatisch verloren, sondern zählen in jedem Fall für die Partei des Bewerbers. Sie
65 bestimmen die Zahl der Sitze, die dieser Partei im neuen Landtag zustehen. Deshalb fallen auch
66 Stimmen für kleine Parteien ins Gewicht.

67 In der Zweitauszählung wird nach der Ermittlung der Gesamtzahl der Sitze für eine Partei (unter
68 Berücksichtigung etwaiger Überhang- und Ausgleichsmandate) anhand der Ergebnisse in den
69 vier Regierungsbezirken ermittelt, wie viele Sitze welche Partei in welchem Regierungsbezirk
70 erhält. Die verfügbaren Sitze werden dann in der Reihenfolge der besten relativen
71 Wahlkreisergebnisse für die Partei aufgefüllt. Wenn also eine Partei 3 Sitze in einem
72 Regierungsbezirk erhält, ziehen diejenigen Kandidaten in den Landtag ein, die in der TOP 3 der
73 relativen Stimmergebnisse in diesem Bezirk liegen.

74 Es gibt nur eine/n Wahlkreisbewerber/in und – optional – eine/n Ersatzbewerber/in pro Wahlkreis
75 und Partei. Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss sich also in einem der 2009 reformierten
76 70 Wahlkreise des Landes zur Wahl stellen. Die Nominierung der Wahlkreiskandidaten erfolgt in
77 einer Wahlkreiskonferenz, in der die Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis
78 haben und das Wahlrecht besitzen stimmberechtigt sind. Eine Einflussnahme von höheren

79 Parteebenen gibt es dabei nicht.

80 **Vorteile des aktuellen Wahlrechts**

81 Das Wahlsystem ist somit eine Verbindung von Verhältniswahl und Persönlichkeitswahl: Das
82 Sitzverhältnis der Parteien im Landtag richtet sich nach dem Stimmenverhältnis der Parteien im
83 Land (Verhältniswahl). Die Zuteilung dieser Mandate an die einzelnen Bewerber richtet sich nach
84 den Stimmen, die diese in ihrem jeweiligen Wahlkreis erzielt haben (Persönlichkeitswahl). Die
85 Wählerschaft hat damit im Gegensatz zum Bundestagswahlrecht direkten Einfluss auf die
86 Besetzung der Sitze im Landtag. Ein Abgeordneter, der im Wahlkreis schlecht arbeitet, wird
87 erhält weniger Stimmen und hat dadurch geringere Chancen gewählt zu werden.

88 In diesem Landtagswahlrecht wird der Abgeordnete also direkt an seine Wähler im Wahlkreis
89 gebunden, was unserer Auffassung nach dem Auftrag des Abgeordneten als Vertreter des
90 Volkswillens am ehesten gerecht wird. Bei einem Listenwahlrecht kann der Abgeordnete
91 weitestgehend auf die Arbeit in seinem Wahlkreis verzichten oder sogar ohne Wahlkreis
92 antreten. Dadurch fühlt sich der Abgeordnete eher der Partei verpflichtet als den Problemen und
93 Sorgen der Menschen in seinem Wahlkreis bzw. seiner Heimatregion.

94 Das Wahlrecht sichert die Unabhängigkeit der Abgeordneten. Die Abgeordneten sind frei und
95 aus eigenem Recht im Parlament. Das verwirklicht das Ideal des freien Mandats.
96 Platzierungskämpfe für Landeslisten spielen keine Rolle. Udemokratischen Absprachen vorbei
97 am Wähler-/Bürgerwillen auf Landesvertreterversammlungen, wie beispielsweise für die
98 Listenaufstellung zum Deutschen Bundestag, sind nicht notwendig. Kein Abgeordnetenmandat
99 ist abhängig von Parteifunktionen oder gegenseitigen Gefälligkeiten. Derjenige, der
100 Abgeordneter wird, trägt in erster Linie Verantwortung für sich und seinen Wahlkreis und ist nicht
101 auf Gedeih und Verderb dem Wohlgefallen innerhalb der Partei ausgeliefert. Gerade in einem
102 Flächenland wie Baden-Württemberg spielt diese örtliche Verankerung eine wichtige Rolle. Die
103 Bürgerinnen und Bürger wollen Problemlöser vor Ort. Da zählt Problemlösungskompetenz mehr
104 105 als Parteimitgliedschaft.

105 Das Wahlrecht gewährleistet einen fairen, offenen, wettbewerblichen Zugang zum Mandat. Egal
106 ob Frauen oder Männer, jung oder alt: Die Kandidaten werden in offenen, basisdemokratischen
107 Versammlungen nominiert. Jede und jeder kann antreten. Nominiert wird nur, wer an der Basis
108 wirklich überzeugt. So viel basisdemokratische Legitimation schafft kein Parteitag durch eine
109 Landesliste.

110 Das jetzige Landtagswahlrecht ist basisdemokratischer als das Bundestagswahlrecht, was vor
111 allem der regionaleren Struktur des Landtags gerecht wird. Außerdem haben es Quereinsteiger
112 einfacher ein Mandat im Landtag zu erringen, sodass auch die viel gefragten Fachleute und
113 Querdenker in das Parlament einziehen können, die über die berühmte "Ochsentour" kaum eine
114 Chance hätten einen aussichtsreichen Platz auf der Landesliste zu bekommen.

115 **Begründung der Forderung**

116 Wir wollen weitestgehend am aktuellen Wahlrecht festhalten. Aufgrund des niedrigen
117 Frauenanteils im Landtag von Baden-Württemberg (aktuell ca. 25 Prozent) möchten die Grünen
118 durch ein Zweistimmenwahlrecht über eine Liste mehr Frauen platzieren.

119 Bei der Landtagswahl 2016 traten für 22 Parteien insgesamt 792 Direktkandidaten an. Davon
120 waren 153 (19%) weiblich. Zusätzlich traten 734 Ersatzbewerber an, wovon 213 weiblichen
121 Geschlechts waren (29 %). Bei den "etablierten Parteien" stellte sich der Frauenanteil wie folgt
122 dar:

123 Bündnis 90/Die Grünen: 44,3% (Fraktion: 46,8%)

124 SPD: 25,7% (Fraktion: 10,5%)

125 CDU: 21,4% (Fraktion: 23,3%)

126 FDP: 21,4% (Fraktion: 8,3%)

127 Die LINKE: 20% (Fraktion: nicht vorhanden)

128 AfD: - (Fraktion: 10,0%) [Statistisches Landesamt]

129 Damit liegt der Frauenanteil im Landtag höher als in der vorherigen Legislaturperiode und der
130 Frauenanteil unter den Abgeordneten der beiden größten Fraktionen ist höher als unter den
131 Kandidaten. Dem Wähler hat sich dadurch aber kaum die Möglichkeit geboten einen deutlich
132 höheren Frauenanteil im Parlament zu erzielen.

133 Es zeigt sich, dass in fast allen Wählergruppen mehr Männer als Frauen an der Wahl
134 teilnahmen. Der Unterschied beträgt zwischen 11,3% (70-Jährige und älter) und 0,1% (45 –
135 49-Jährige). Ähnlich stellt es sich bei der Jugendwahlbeteiligung heraus. Diese lag nur bei etwa
136 55% bei Wählern zwischen 18 und 29 Jahren, während die Gesamtwahlbeteiligung bei etwa 70%
137 lag. Der Anteil der Kandidaten unter 35 ist noch wesentlich schlechter. So lässt sich auch die
138 Altersstruktur des gegenwärtigen Landtags erklären. Es gab zum einen nicht die realistische
139 Möglichkeit jüngere Abgeordnete zu entsenden und zum anderen haben die jungen Wähler, die
140 daran interessiert sein sollten, nicht ihre Rechte wahrgenommen.

141 Das gegenwärtige Wahlrecht erlaubt den Wählerinnen und Wählern eine direkte Beeinflussung
142 der Zusammensetzung des Parlaments. Entsprechend muss man die Entscheidung der
143 mündigen Bürgerinnen und Bürger im Land hinnehmen und Kandidaturen junger Menschen und
144 von Frauen fördern, damit sich dem Wähler eine Auswahl bietet, die ihm erlaubt ein
145 ausgewogenes Parlament zusammenzustellen.

146 Eine Reform des Wahlrechts hin zu Landeslisten würde der Bürgerschaft etwas überstülpen, das
147 offenbar so nicht erwünscht ist oder mangels eigenem Engagement nicht zustande kommen
148 kann. Es ist nicht Aufgabe der Fraktionen im Landtag darüber zu entscheiden wie viele Frauen,
149 wie viele Männer, wie viele Junge, wie viele Alte und wie viele von welcher Ethnie in den
150 Parlamenten sitzen, sondern die Aufgabe der Wählerinnen und Wähler. Die Parteien können nur
151 durch eine Verbesserung des Kandidatenangebots bei den Wahlen auf eine andere
152 Zusammensetzung des Parlaments hinwirken.

153 **Zu Option 1:**

154 Um zu verhindern, dass der Spitzenkandidat einer Partei nicht in den Landtag einzieht, obwohl
155 die Partei die 5-Prozent-Hürde genommen hat, möchten wir diesen durch die Möglichkeit einen
156 Kandidaten einzufrieren sichern. Dabei soll es den Parteien ermöglicht werden in jedem
157 Regierungsbezirk einen Wahlkreiskandidaten bzw. eine -kandidatin abzusichern. Das heißt,
158 wenn eine Partei mindestens 5 Prozent erhält, ziehen diese Kandidaten sicher in den Landtag
159 ein, unabhängig von ihrem persönlichen Ergebnis, sofern die Partei in dem Regierungsbezirk
160 mindestens einen Sitz erhält.

161 **Zu Option 2:**

162 Durch die Aufstellung von kleinen Listen auf Bezirksebene wäre es jeder Partei möglich zwei
163 Kandidaten pro Bezirk, also insgesamt acht Kandidaten abzusichern, sofern die Partei im
164 jeweiligen Bezirk mindestens zwei Sitze erhält. Dadurch können die Parteien bestimmte
165 Wahlvorschläge nach ihrem Gusto mit Quoten versehen oder eben auch nicht. Eine Erweiterung
166 auf drei oder vier Sitze pro Bezirk wäre mit Hinblick auf die größeren Parteien möglich.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 072

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Karlsruhe-Land, Alena Trauschel

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Gebührenfreier Personalausweis**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Abschaffung der Gebühren, die bei der
3 Erstellung eines Personalausweises in den Fällen anfallen, in denen die Bürger vom Staat
4 verpflichtet sind, einen solchen zu erwerben.

5 Dies betrifft die Erstaussstellung des Personalausweises sowie die Erneuerung nach Ablauf der
6 Gültigkeit. Nach Verlust ist die erneute Ausstellung des Ausweisdokuments vom Bürger selbst zu
7 tragen

8 Wer anstelle des Personalausweises einen Reisepass beantragt, trägt lediglich die etwaigen
9 echten Mehrkosten, die die Ausstellung eines Reisepasses verursachen. Des Weiteren soll es
10 möglich sein, den Personalausweis bei Erneuerung komplett online zu beantragen. Die
11 Identifikation erfolgt persönlich bei Abholung.

12 **Begründung**

13 erfolgt mündlich

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 073

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Damit alle feiern können – Feiertage für die ganze** 2 **Bevölkerung**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, die Trennung von Staat und Kirche bei der
4 Festsetzung von Feiertagen in Baden-Württemberg konsequent durchzusetzen. Religiöse
5 Feiertage, die keine gesamtgesellschaftliche Relevanz mehr haben, sollten nicht mehr gesetzlich
6 vorgeschrieben werden. Insbesondere sind hier Fronleichnam und Allerheiligen gemeint, die
7 unbestreitbar nicht mehr von der Mehrheit der Landesbevölkerung praktiziert werden. Wir
8 schlagen stattdessen vor, den 8. und 9. Mai (Befreiungs- und Europatag) als Feiertage auf
9 Landesebene festzusetzen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 081

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Irene Schuster, Mirjam Aron, Georg Kania

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Na Süßer! Bock auf Doggy Style?**

- 2 Die Jungen Liberalen fordern die Gleichbehandlung von Haustieren aller Art. Signifikant
- 3 werden privat gehaltene Hunde durch die Hundesteuer stark diskriminiert.

- 4 Die Hundesteuer darf nicht zu einer Ungleichbehandlung von unterschiedlicher Hunderassen
- 5 führen. Des Weiteren muss die liberale Zielsetzung sein, dass alle Besitzer von Nutz- und
- 6 Haustieren keine Steuern für das Halten entrichten müssen.

- 7 Die Begründung erfolgt mündlich.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 091

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Bildung

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Lehrer sind keine Saisonarbeiter!**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind überzeugt, dass die saisonale Arbeitslosigkeit
3 der Lehrer*innen während der Sommerferien zu Demotivation im Beruf führt. Darüber hinaus
4 schüren die kurzfristigen Entlassungen Misstrauen in das im Land herrschende System. Dies ist
5 in einem Bundesland, welches die Rolle der Bildung als zukunftsweisend betont, ein unhaltbarer
6 Zustand.

7 Wir fordern daher, dass angestellte, befristete Lehrer*innen auch während der Sommerferien in
8 Anstellung bleiben mit einer Kostenbelastung von 12,5 Millionen Euro für den
9 baden-württembergischen Haushalt pro Jahr (Stand 2018).

10 **Begründung**

11 Befristete Arbeitsverträge von September bis Juli und sechswöchige Arbeitslosigkeit werden den
12 akuten Lehrermangel in Baden-Württemberg fördern. Sämtliche Investitionen in die
13 Lehrerausbildung sind ohne Nutzen, wenn ausgebildete Lehrer*innen nicht im Land unterrichten
14 und aus Frust in andere Bundesländer oder ins Ausland abwandern.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 092

**74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018**

Antragsteller: Kreisverband Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Bildung als Bürgerrecht – auch für die Kleinsten

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern ein verpflichtendes schulvorbereitendes
- 3 Kindergartenjahr. Die Zuständigkeit für die inhaltlichen Kompetenzziele am Ende des
- 4 Vorschuljahres soll beim Kultusministerium Baden-Württembergs liegen.
- 5 Langfristiges Ziel müssen darüber hinaus die Beitragsfreiheit für Kindergärten, sowie deren
- 6 inhaltliche und strukturelle Professionalisierung sein.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 093

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Heilbronn

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Demokratie leben, Demokratie lernen**

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern eine Erweiterung des
3 baden-württembergischen Lehrplans durch ein verpflichtendes Praxisseminar, das Schülern
4 Demokratie und Demokratieverständnis vermittelt. In diesem Rahmen sollen Schüler
5 Kernkompetenzen eines Demokraten erlernen: kritisches Auseinandersetzen mit Meinungen und
6 Medien.
- 7 Wir fordern, dass dieses Seminar an zwei vollen Schultagen stattfindet und verpflichtend für
8 einen erfolgreichen Schulabschluss ist. Um eine flächendeckende Durchsetzung an allen
9 Schulen zu gewährleisten, fordern wir vom Kultusministerium, in Zusammenarbeit mit der
10 Landeszentrale für politische Bildung eine wirksame Didaktik für die Seminare zu erarbeiten und
11 sinnvolle Arbeitsmaterialien für Schüler zu erstellen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 094

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: LAK Bildung

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Kinder früher fördern – verpflichtender Orientierungsplan!**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg bekennen sich zur frühkindlichen Bildung als zentrale
3 Grundlage für ein späteres selbstbestimmtes und erfülltes Leben. Daher wollen wir
4 Kindertagesstätten striktere Vorgaben machen und die Sprachförderung verbessern.

5 Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten,
6 herausgegeben vom Kultusministerium, gibt einen Rahmen für die in Kindertagesstätten zu
7 erreichende Entwicklung von Kindern bis zur Schulfähigkeit vor. In vielen
8 Kindertageseinrichtungen wird dieser Orientierungsplan nicht eingehalten, da er nicht bindend
9 ist. Das führt dazu, dass viele Kinder nicht adäquat gefördert werden. Die Jungen Liberalen
10 Baden-Württemberg fordern deshalb, den "Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in
11 Baden-Württemberg" verbindlich zu machen.

12 Zur pädagogischen Arbeit in diesen Feldern werden vom Orientierungsplan Impulse und
13 Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern vorgegeben. Diese Impulsfragen
14 wollen wir detaillierter gestalten, um den Erziehern einen konkreteren Rahmen zur Förderung der
15 Kinder zu geben.

16 Mit der Intensiven Sprachförderung in Kindertagesstätten (ISK) werden jeweils 3-5 Kinder mit
17 besonderem Sprachförderungsbedarf in einer Kleingruppe gezielt und individuell in ihrer
18 Sprachentwicklung unterstützt. Hierfür stehen pro Gruppe 120 Betreuungsstunden im Jahr zur
19 Verfügung, die aus unserer Sicht viel zu knapp bemessen sind, um Kindern die notwendige
20 Förderung bieten zu können. Wir fordern, diese auf 200 Stunden im Jahr pro Gruppe zu erhöhen.
21 Diese Erhöhung der Stundenanzahl soll vom Land finanziert werden, da die Kommunen dies
22 finanziell nicht alleine stemmen können.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 095

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Heilbronn

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Ein besseres Vorgehen gegen Mobbing an Schulen

Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg möchten allen Schülern den chancengleichen Zugang zu guter Bildung ermöglichen. Eine wichtige Voraussetzung für Chancengleichheit und der Vermittlung hochwertiger Lehrinhalte ist ein respektvolles und rücksichtsvolles Klima an Schulen. Denn alle Schüler haben das Recht darauf, sich in der Schule sicher und wohl zu fühlen, um so auch ihr Potenzial gut ausschöpfen zu können.

Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sehen, dass dies jedoch nicht immer der Fall ist. Um gegen Mobbing oder dessen genauso inakzeptablen Vorstufen wirkungsvoll vorzugehen, braucht es an Schulen eine größere Sensibilität für das Thema sowie professionellere Konzepte.

Um diesem Ziel näher zu kommen, fordern die Jungen Liberalen Baden-Württemberg:

1. Bei der Lehrerausbildung muss deutlich mehr Zeit sozialpädagogischen Themen gewidmet werden. Dies ist für die Vermittlung und Gestaltung des SKT-/Sozialkundeunterrichts und für den schulischen Erziehungsauftrag insgesamt wichtig und nötig.
2. Als ein Forum, Konflikte zwischen Schülern offen und konstruktiv ansprechen und lösen zu können, sollte es so etwas wie eine wöchentliche Klassenlehrerstunde durchgängig in allen Klassenstufen geben.
3. Es muss an jeder Schule mindestens eine feste Schulsozialarbeit geben. Darum fordern die Jungen Liberalen Baden-Württemberg die öffentlichen Träger von Schulen ohne Schulsozialarbeit dazu auf, hierfür die entsprechenden Förderanträge beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg einzureichen. Des Weiteren muss das baden-württembergische Schulgesetz dahingehend geändert werden, dass Schulsozialarbeiter an Schul- und Lehrerkonferenzen teilnehmen dürfen.
4. Sofern es organisatorisch möglich ist, müssen Klassenverbände in ihrer Zusammensetzung grundsätzlich durchmischt werden. Dies würde die Gefahr vermindern, dass sich immer festere Gruppenstrukturen bilden, die Einzelne ausgrenzen und dass Betroffene von Mobbing oder dessen Vorstufen für sehr viele Jahre immer in ein und dieselbe Klasse gehen müssen, in der sie sich nicht wohlfühlen.
5. Wenn ein Schüler / eine Schülerin einem Lehrer oder einer Schulsozialarbeit berichtet, dass er / sie sich gemobbt oder sonst unwohl fühlt, sollte in Anlehnung an die Handhabung in Norwegen die Schulleitung zusammen mit der Schulsozialarbeit und den involvierten Lehrern innerhalb einer Woche einen Aktivitätsplan erstellen. In diesem Aktivitätsplan würde festgehalten,

- was für ein Problem vorliegt,

- 35 ◦ welche Maßnahmen die Schule ergreifen will, um es zu lösen,
36 ◦ in welchem Zeitraum dies geschehen soll,
37 ◦ wer für die Umsetzung verantwortlich ist,
38 ◦ wann die ergriffenen Maßnahmen evaluiert werden sollen.

39 Die verpflichtende Erstellung so eines Aktivitätsplanes hat den Vorteil, dass er für die
40 nötige Abstimmung innerhalb eines Lehrerkollegiums sowie zwischen Lehrern und
41 Schulsozialarbeitern beim Vorgehen bei einem Mobbingfall sorgt.

42 6. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, für betroffene Schüler und deren Eltern über
43 der Schule angesiedelte amtliche Anlaufstellen zu schaffen. An diese könnten sich
44 Betroffene wenden, wenn sie die bisherige Hilfe für unzulänglich halten. Die
45 übergeordnete Stelle müsste dann untersuchen, ob die Schule ihrer Verantwortung
46 nachgekommen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte sie der Schule im Rahmen
47 einer bestimmten Frist festlegen, welche konkreten Maßnahmen sie noch ergreifen muss.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 101

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Solidarität und Stabilität – Ein liberales Modell für einen** 2 **Europäischen Währungsfonds**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Schaffung eines Europäischen
4 Währungsfonds. Der Fonds soll nicht direkt von der EU-Kommission oder einer anderen
5 EU-Institution kontrolliert werden, sondern nach dem Vorbild des Internationalen Währungsfonds
6 auf multilateraler Ebene operieren. Jedes Land der Euro-Währungszone soll sich verpflichten
7 einen, der Volkswirtschaftsgröße und Haushaltslage angemessenen, Betrag als Kapital zum
8 Fonds beizusteuern. Je nach Anteil am Gesamtkapital würde dementsprechend auch der
9 Stimmanteil der jeweiligen Länder im Aufsichts- und Kontrollgremium des Fonds ausfallen. Die
10 Vertreter der Mitgliedsstaaten im besagtem Gremium müssen ein Mandat ihrer jeweiligen
11 nationalen Parlamente besitzen.

12 Der Präsident des Fonds wird mit einer Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsgremiums gewählt, und
13 soll möglichst keinen politischen, sondern einen einschlägigen akademischen Hintergrund
14 haben. So soll Leitung und Verwaltung möglichst technokratisch gehalten werden. Der Präsident
15 kann maximal eine 5-jährige Amtszeit absolvieren.

16 Der Fonds soll für folgende Aufgaben Kompetenzen bekommen:

- 17 1. Erhebung und Interpretation volkswirtschaftlich relevanter Daten der Eurozone
- 18 2. Durchführung makroökonomischer Forschung mit Schwerpunkt Eurozone
- 19 3. Vergabe von Krediten und Erteilen von Bürgschaften an Länder der Eurozone, denen die
20 Insolvenz droht, wobei die Vergabe nur unter strengen Vorlagen zur Haushaltssanierung
21 und Öffnung der Wirtschaft erfolgen darf
- 22 4. Organisation eines geordneten Bankrottes für Staaten deren Schulden langfristig nicht
23 tragbar sind
- 24 5. Organisation eines geordneten Austritts aus der Eurozone für Staaten, die dies wünschen
- 25 6. Prüfung der volkswirtschaftlichen Grunddaten von Ländern, die der Eurozone beitreten
26 wollen

27 Die Vergabe von Krediten und das Erteilen von Bürgschaften muss immer mit mindestens 2/3
28 der Stimmen im Aufsichtsgremium beschlossen werden.

29 Folgende Dinge fallen nicht in den Aufgabenbereich des Fonds und sind ihm strengsten
30 untersagt:

- 31 1. Tätigkeit als Investor für öffentliche und private Projekte
- 32 2. Insolvenzverschleppung in Mitgliedsländern, deren Schulden langfristig nicht tragbar sind
- 33 3. Langfristige finanzielle Unterstützung von Mitgliedsländern

- 34 4. Alle Tätigkeiten außerhalb der Eurozone
- 35 5. Die direkte Refinanzierung von Banken und anderen Finanzintermediären

36 Des Weiteren soll der Fonds berechtigt sein am Kapitalmarkt aktiv zu sein um mit der Emission
37 von Schuldtiteln einen Hebel erzeugen zu können.

38 Der europäische Währungsfonds soll die Nachfolge des Europäischen Stabilitätsmechanismus
39 (ESM) antreten. Seine Schaffung sollte daher mit der Abwicklung des ESM einhergehen. Bei
40 Zustimmung der Mitgliedsstaaten wäre es zu begrüßen, wenn der Währungsfonds die vonseiten
41 des ESM bereits vergebenen Kredite und Bürgschaften übernimmt.

42 **Begründung**

43 erfolgt mündlich

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 102

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Marvin Ellsäßer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Ohrenmarkenverordnung** **abschaffen** — **Freie** 2 **Markierungswahl**

3 Die Jungen Liberalen fordern eine Abänderung der EU-Verordnungen 1760/2000, 21/2004,
4 2008/71 und 92/102 dahingehend, dass die Kennzeichnung von Nutztieren nicht länger mithilfe
5 von Ohrenmarken erfolgen muss.

6 **Begründung**

7 Ohrenmarken können bei den Tieren zu schweren Schäden im Schädelbereich führen, sind
8 schmerzhaft und nicht im Sinne des Tierschutzes. Leider ist es europäischen Bauern aufgrund
9 der oben genannten Verordnungen nicht gestattet auf alternative Möglichkeiten wie
10 beispielsweise RFID-Chips zurückzugreifen, die subkutan implantiert werden. Wir sollten hier im
11 Sinne der Selbstbestimmung die Verordnungen ändern.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 111

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Putin go home! – Klare Kante in der Russlandpolitik**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg zeigen sich besorgt über die Entwicklungen der
3 letzten Jahre in der Außenpolitik der Russischen Föderation. Neben der völkerrechtswidrigen
4 Annexion der Krim-Halbinsel, und der Invasion der Ostukraine, sowie der Unterstützung des
5 Assad-Regimes bei der Verübung von Kriegsverbrechen, sind die von russischen
6 Geheimdiensten in den USA und Staaten der EU durchgeführte Wahlmanipulationen und das
7 vom russischen Geheimdienst verübte Attentat in Salisbury besonders besorgniserregend. Die
8 Jungen Liberalen Baden-Württemberg verurteilen diese unverhohlenen Angriffe auf die liberale
9 Weltordnung aufs Schärfste.

10 Im Sinne dessen bekennen wir uns bedingungslos zur NATO, und vor allem zum Artikel 5 der
11 NATO-Gründungscharta, der die Verpflichtung zur kollektiven Verteidigung sicherstellt. Nur die
12 NATO kann die Sicherheit Polens und der Staaten des Baltikums gewährleisten, die unmittelbar
13 von der expansionistischen Außenpolitik Russlands bedroht sind. Um eine glaubwürdige
14 Abschreckung sicherzustellen setzen wir uns für eine Aufstockung der Truppenstärke der NATO
15 Enhanced Forward Presence ein, auch unter Beteiligung der Bundeswehr. Des Weiteren ist es
16 unerlässlich, dass Deutschland das 2%-Ziel der NATO möglichst schnell erreicht und die
17 Verteidigungskooperation auf europäischer Ebene zügig ausbaut.

18 Die Sanktionen, die im Zuge der Annexion der Krim von der Europäischen Union über Russland
19 verhängt wurden, halten wir für richtig, wichtig und für immer noch notwendig. Sollte Russland
20 auch in der Zukunft weiterhin seine expansionistische völkerrechtswidrige Außenpolitik betreiben,
21 halten wir eine Verschärfung der Sanktionen für angebracht. Einem potentiellen Aufheben
22 der Sanktionen muss zudem zwingend eine Beendigung der verabscheuungswürdigen
23 Verfolgung von Bi-, Homo- und Transsexuellen durch den russischen Staat, besonders in der
24 Teilrepublik Tschetschenien, vorausgehen.

25 Wir fordern die Bundesregierung auf den sofortigen Baustopp der Nord Stream 2 Pipeline zu
26 veranlassen. Dieses geostrategische Projekt Russlands hat klar das Ziel die Ukraine als
27 Transitland für russisches Gas unbedeutend zu machen, sodass Russland noch aggressiver
28 gegen die Ukraine Vorgehen kann, ohne wirtschaftliche Nachteile fürchten zu müssen. Das kann
29 nicht im Interesse Deutschlands sein.

30 Des Weiteren fordern wir die Bundesrepublik auf, in der EU auf eine Erweiterung des Katalogs
31 von Personen aus dem russischen Machtapparat, die mit Einreisesperren und individuellen
32 Finanzsanktionen belegt sind, hinzuwirken. Vor allem müssen mehr sog. Oligarchen getroffen
33 werden, die sich auf Kosten des russischen Volkes bereichern und zu den wichtigsten
34 Unterstützern Putins zählen. Als Vorbild kann hier der einschlägige Sanktionskatalog des
35 amerikanischen Kongresses dienen.

36 Zu guter Letzt möchten wir noch unsere Solidarität mit all jenen mutigen Menschen ausdrücken,
37 die in Russland für Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte kämpfen. Viele
38 von ihnen mussten ihr Engagement mit langer Gefängnis- oder Lagerhaft bezahlen. Einige sogar
39 mit ihrem Leben.

40 **Begründung**

41 erfolgt mündlich

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 121

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Stuttgart, LAK Handwerk & Wirtschaft

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 Liberalisierung des Meisterzwangs

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg wollen das Gründertum auch im Handwerk fördern.
3 Unnötige Einschränkungen bei der Eröffnung oder Übernahme eines Handwerksbetriebes sind
4 daher abzuschaffen oder sinnhaft anzupassen. Wir sehen in den momentanen
5 Entscheidungskriterien, welche Branche einen Meisterzwang haben soll, eine Willkür und
6 befürchten eine unnötig hohe Beschränkung, bevor man sich mit einem Handwerksbetrieb
7 selbstständig machen kann.

8 Der Meisterzwang für Handwerksberufe entscheidet sich aktuell anhand zweier Kriterien:
9 Gefahreneignetheit der auszuführenden Tätigkeiten (für den Endverbraucher) und
10 Ausbildungsrate. Je höher beide Kriterien sind, desto eher wird ein Meisterzwang
11 ausgesprochen. Wo also schlechte Arbeit eine Gefahr für Leib und Leben darstellen kann, muss
12 die Qualitätssicherung durch die Meisterpflicht oder eine sechsjährige Gesellenarbeit vor der
13 Selbstständigkeit auch weiterhin sichergestellt werden. Das Kriterium der Ausbildungsrate
14 dagegen begründet sich durch die Furcht vor einer Marktüberflutung meisterloser Betriebe, die
15 anstelle von Qualitätsarbeit mit Dumpinglöhnen und Niedrigpreisen im Markt bestehen möchten.
16 Die relative oder absolute Anzahl der Auszubildenden in der jeweiligen Branche ergibt jedoch
17 nicht zwingend ein Risiko für Marktüberflutung und Preisminderung. Die Ausbildungsrate wird
18 von uns folglich als unnötige Hürde angesehen. Wir fordern daher, die Ausbildungsrate als
19 Kriterium für den Meisterzwang abzuschaffen.

20 Der Meistertitel stellt auch in Branchen ohne Meisterzwang ein für den Kunden ersichtliches
21 Qualitätskriterium dar, das Meisterbetrieben einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil
22 verschaffen kann.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 122

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Kreisverband Karlsruhe-Land, Maximilian Scheu

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Altersdiskriminierung aus dem Gesetz streichen**

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg kämpfen gegen Altersdiskriminierung im Arbeitsrecht
3 und fordern deshalb die restlose Streichung des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB.

4 **Begründung**

5 Bei der Berechnung von Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen ist nach nationalem Recht
6 eine Altersdiskriminierung angedacht. Denn in § 622 Abs. 2 S. 2 BGB heißt es: "Bei der
7 Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25.
8 Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt." Diese starre Regelung diskriminiert
9 junge Menschen, die früh ins Berufsleben starten und diskreditiert pauschal deren Arbeit, indem
10 sie gegenüber der Arbeitsleistung von über 25-Jährigen nicht vollwertig erscheint. Eine solch
11 banale Denkweise lehnen die Jungen Liberalen ab, da sie der Vielfältigkeit der
12 Berufseinstiegsmodelle und auch ganz grundsätzlich der Diversität junger Menschen
13 entgegensteht.

14 § 622 Abs. 2 S. 2 BGB verstößt zudem gegen Unionsrecht und ist deshalb ohnehin nicht
15 anwendbar (EuGH, Urteil vom 19.01.2010, Rs. C-555/07 – Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co.
16 KG). Auch wenn eine Streichung der Norm die faktische Rechtslage deshalb im Ergebnis nicht
17 verändert, so kann hier ein Zeichen gesetzt werden, dass die Jungen Liberalen aktiv gegen
18 Altersdiskriminierung vorgehen wollen.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 123

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Benjamin Bailer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Antrag Obdachlosenzimmer**

2 Es wird gerade von der Linken immer wieder gesehelt, dass die Armen nicht genug bekommen.
3 Doch bedient diese doch irgendwo nur ein Klientel. Den die wirklich Ärmsten werden politisch
4 gerade ganz vergessen. Ich rede von den Obdachlosen. Ob sie nun nur für einen Tag keinen
5 Schlafplatz finden weil sie an ihr Geld nicht rankommen oder ob sie wegen Drogen auf die
6 Schiefe bahn kamen. Oder aus welchen Gründen auch immer einfach keine Unterkunft
7 bekommen können...

8 Um diese wird sich politisch nicht gekümmert. Doch was wäre, wenn es in jeder Stadt nur eine
9 Art Matratzenlager Raum gäbe? Der im Winter sogar beheizt wird. Denn auf einer Parkbank
10 schläft es sich auch im Sommer nicht ausreichend...

11 Mir ist bewusst, dass dann wieder welche aufschreien, dass ein Matratzenlager ein scheiss
12 Zustand sei. Doch das wäre als kurzfristige Lösung für die Leute die in diesem Moment unten
13 stehen Gold Wert. Und es benötigt einen derartig unkomplizierten Platz in Großstädten. Die
14 Liegeplätze müssen nicht Matratzen sein. Sie sollten nur im Winter nicht zu kalt sein und es
15 sollte nicht reinregnen etc.

16 Ich weiß, das sind nur erste Gedanken. Aber man kann ja erstmal über das Grundsätzliche
17 abstimmen, bevor man es vernünftig ausarbeitet. Weil, ich finde beim wirklichen Ausarbeiten
18 sollte jemand dabei sein, der täglich mit Obdachlosen zu tun hat...

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 124

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Marvin Ellsäßer, Valentin Gölz

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Arbeitsmarkt gerechter gestalten — Zeitarbeit** 2 **einschränken**

3 Die Jungen Liberalen setzen sich für eine Eindämmung der Zeitarbeit ein. So soll es nicht länger
4 möglich sein, Stellen, die in einem befristeten Verhältnis ausgegeben sind, nach Ablauf des
5 Arbeitsvertrages innerhalb der darauffolgenden 12 Monate erneut mit einer befristeten Anstellung
6 zu besetzen.

7 Ausgenommen von der neuen Regelungen sind Nebenjobs sowie Saisonbeschäftigungen, da
8 hier eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung oft nicht möglich ist.

9 **Begründung**

10 Die Anzahl der Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, zumindest bei Akademikern,
11 rückläufig und dennoch immer noch viel zu hoch. Das widerspricht dem liberalen Gedanken der
12 Chancengleichheit, da befristete Beschäftigungen keine Möglichkeit zur Lebensplanung bzw.
13 Gestaltung bieten. Allerdings sind sie ein sehr gutes Werkzeug für Arbeitgeber kurzfristig
14 Produktionsengpässe zu schließen. Daher möchten wir eine Regelung einführen die auf der
15 einen Seite den Arbeitnehmer vor der Ausbeutung schützt und zum anderen die Flexibilität des
16 Engpassausgleichs der Arbeitgeber weiterhin gewährleistet.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 131

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 תחי מדינת ישראל (Es lebe der Staat Israel)

- 2 Die Verantwortung Deutschlands für die Existenz Israels ist für die Jungen Liberalen
3 Baden-Württemberg ein zentraler Bestandteil der deutschen Staatsräson. Das Existenzrecht
4 Israels und seine legitimen Sicherheitsinteressen müssen weiterhin ein zentrales Prinzip der
5 deutschen Außen- und Sicherheitspolitik sein. Die Bundesrepublik muss überall und jederzeit
6 Antisemitismus und jenen Kräften, welche das Existenzrecht Israels in Frage stellen,
7 entgegenwirken.

Antrag zum 74. Landeskongress

Antrag 141

74. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Tübingen, 06. bis 07. Oktober 2018

Antragsteller: Irene Schuster, Tician Boschert, Julian Grünke, Valentin Gözl, Marcel Aulila, Georg Kania, Domenico Burkhardt, Nina Münz, Dr. Wolf Hirschmann, Alena Trauschel, Alex Stahl, Maximilian Haas, Jan Olsson, Marianne Gertrud Ingeborg Franziska Schäfer, Esther Fruh, Ruben Varga, Maria Kreutz, Tim Haremsa, Benjamin Brandstetter, Christophe Würz, Clara Seggewisse, Rene Schmiedgen, Viktor Turcanu, Anastasia Kreis, Arthur Borecki, Timothy Randall, Lars Ingelbach, Chiara Throner, Renée Würges, Bernhard Mölles, Cornelius Zeiher, Natascha Leins, Rebecca Leins, Raffael Schulzki, Johannes Hack, Oliver Bossert, Matheus Ventura Lang, Philip Broze, Nick Schüssler, Jason Wilhelm Sahlecker, Julian Langer, Benjamin Kurtz, Julius Bartek, Julian Barazi

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 74. Landeskongress möge beschließen:

1 **Beschlusslagenupdate Kinderbetreuung**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Aufhebung des eLaVo-Beschlusses vom
3 06.05.2018 "Einführung eines Kinderbetreuungsangebotes auf Landeskongressen" und fordern,
4 zu einer einfacheren Teilhabe für junge Familien an unseren Kongressen die
5 Zurverfügungstellung eines Ruhe- und Spielraumes für Kinder und ihre Eltern. Der
6 Landesvorstand bleibt damit beauftragt, eine mögliche Betreuung zu koordinieren. Anfallende
7 Kosten sollen auch weiterhin vom Landesverband übernommen werden.

8 **Begründung**

9 Der bisherige vom eLaVo beschlossene Antrag beinhaltet die Verpflichtung für den
10 Landesvorstand, ein Kinderbetreuungsangebot auch für Kleinkinder und Babys bereitzustellen.
11 Das ist sowohl mit besonderem (Kosten-)Aufwand als auch mit der Verpflichtung von
12 Fachpersonal verbunden. Um mehr Flexibilität in der Betreuung zu ermöglichen, möchten wir
13 zwar weiterhin Eltern sowohl freiwillige Helfer als auch bei besonderer Situation professionelles
14 Betreuungspersonal zur Verfügung stellen, jedoch lediglich einen Raum verpflichtend anbieten.

SATZUNG

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V.

(Stand: März 2017)

Präambel

Die Jungen Liberalen erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewussten Bürgern im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung von Freiheit und Selbstbestimmung in allen Teilen der Gesellschaft zu schaffen.

Die Jungen Liberalen treten ein für die unveräußerlichen Menschenrechte, den demokratischen Rechtsstaat, eine von Marktwirtschaft und sozialer und ökologischer Verantwortung getragene Gesellschaft und eine Politik, die die Rechte und Bedürfnisse der kommenden Generationen stetig berücksichtigt

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Landesverbandes

Bei den Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich junge Liberale zu einem Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie zusammen mit den Jugendlichen in Baden-Württemberg in die Praxis umzusetzen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Landesverband Baden-Württemberg“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 3 Bundesverband der Jungen Liberalen

- (1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg ist Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.
- (2) Im Erweiterten Bundesvorstand wird der Landesverband vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand ist zu den Landeskongressen zu laden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf dem Landeskongress rede- und antragsberechtigt.

§ 4 FDP

- (1) Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind der Jugendverband der FDP Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und alle Bewerber um den Landesvorsitz müssen Mitglied der FDP sein.
- (3) Die Jungen Liberalen werden im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg von ihrem Vorsitzenden, darüber hinaus von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes vertreten. Diese werden vom Vorstand benannt und müssen Mitglieder der FDP sein.

§ 5 Form, Fristen

- (1) Für die Abgabe aller Erklärungen und Mitteilungen und die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen nach dieser Satzung genügt Schriftform (Brief, Telefax) oder Textform (E-Mail), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Fristen nach dieser Satzung bemessen sich entsprechend §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Zur Fristwahrung genügt bei postalischer Versendung die durch Poststempel oder anderen schriftlichen Nachweis belegte rechtzeitige Absendung.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.
- (2) Ein Mitglied der Jungen Liberalen ist in der Regel Mitglied des Kreisverbandes an seinem Hauptwohnsitz. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann von Satz 1 abgewichen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im zugehörigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband des Landesverbandes Baden-Württemberg bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landes-, Bezirks- oder Kreisverband ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme, Wechsel des Kreisverbandes

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim zuständigen Kreisverband oder beim Landesverband zu beantragen. Geht der Antrag bei einem Bezirksverband oder beim Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband oder der Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 3a Absatz 2 der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten ist dem Antrag stattzugeben.
- (4) Der zuständige Kreisverband sowie der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines Mitglieds binnen einem Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgen ausschließlich durch den Bundesvorstand.
- (6) Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine weitere Wahl in ein Amt zulässig ist.
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nach und ist das Mitglied von der zuständigen Untergliederung mindestens zweimal in schriftlicher Form unter angemessener

Fristsetzung gemahnt und dabei auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hingewiesen worden, so kann der Landesvorstand das Mitglied durch Beschluss ausschließen.

- (4) Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3a Absatz 2 der Bundessatzung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder Funktion im Landesverband und in den Untergliederungen, denen es angehört, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat Zugang zu Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen der Jungen Liberalen. Durch Satzung oder eine Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes können Einschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesvorstand angemessen über alle Aktivitäten im Landesverband informiert.
- (4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich seinem Kreisverband oder dem Landesverband zu melden.
- (5) Das Mitglied unterliegt der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der Bestimmungen seines Kreisverbandes bzw. seines Bezirksverbandes.

§ 10 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Baden-Württemberg kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen.

III. Abschnitt: Gliederung des Landesverbandes

§ 11 Bezirksverbände

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2) Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
- (3) Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
- (4) Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart).
- (5) Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).
- (6) Die Bezirksverbände geben sich eigene Satzungen. Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.

- (7) Die Bezirksverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Landesvorstand ist zu den Bezirkskongressen mit der für Mitglieder laut Bezirkssatzung geltenden Frist zu laden. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Landesvorstandsmitglied ist auf den Bezirkskongressen rede- und antragsberechtigt.

§ 12 Kreisverbände

- (1) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände.
- (2) Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet der einzelnen Land- und Stadtkreise. Durch Bezirkssatzung kann ein von Satz 1 abweichender Zuschnitt der Kreisverbände festgelegt werden.
- (3) Besteht im Gebiet eines Landkreises kein Kreisverband, so wird dieses Gebiet einschließlich der dort ansässigen Mitglieder vom Bezirksverband betreut.
- (4) Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen und diese können über die Bezirksverbände beim Landesverband hinterlegt werden. Liegt auf der Kreismitgliederversammlung eine aktuelle Satzung nicht vor, so gilt die beim Landesverband hinterlegte Satzung des Kreisverbandes, sofern diese keine planwidrigen Lücken vorweist.
- (5) Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.
- (6) Neue Kreisverbände können durch Verabschiedung einer Satzung auf einer konstituierenden Mitgliederversammlung gegründet werden. Diese wird auf Beschluss des Landes- oder Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von 7 im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied eines anderen Kreisverbandes sein dürfen, vom Bezirksvorsitzenden, hilfsweise vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (7) Die Kreisverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 13 Gliederungen unterhalb der Kreisebene

- (1) Für ein Gebiet, das den Teil eines Kreisverbandes umfasst, kann dieser die Gründung einer weiteren Gliederungseinheit festlegen.
- (2) § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt: Organe und Gremien des Landesverbandes

§ 14 Organe

Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen sind:

1. der Landeskongress
2. der Erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand.

§ 15 Aufgaben des Landeskongresses

Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Landesvorstand angehören dürfen,
3. Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungskommission,
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
5. Änderungen dieser Satzung,
6. Auflösung des Landesverbandes.

§ 16 Zusammensetzung des Landeskongresses; Stimmübertragung

- (1) Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen, deren Zahl 12 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht, maximal jedoch 150 Delegierte. Die Delegierten werden **grundsätzlich** von den Bezirksverbänden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers entsprechend der Mitgliederzahl auf die Bezirke verteilt. Als Stichtag wird die letzte Beitragserhebung zugrunde gelegt. Wenn ein Landeskongress vor dem Fristende der Beitragszahlung stattfindet, wird die vorletzte Beitragszahlung herangezogen.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden in den Bezirksverbänden gewählt. Die Bezirksverbände können in ihren Satzungen bestimmen, ob die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten ganz von den Bezirksverbänden durchgeführt werden oder ob diese ganz oder teilweise den Kreisverbänden übertragen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Bezirke bzw. Kreise können vor Durchführung der Wahlen beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber das Los über die Reihenfolge entscheidet. Zeit und Ort dieser Wahl, das Wahlergebnis einschließlich der genauen Reihenfolge der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie deren Anschrift sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ist im Bezirk nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ein zusätzliches Delegiertenmandat zu besetzen [oder fällt ein Delegierter weg], so wird der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl zum Delegierten. Verliert ein Bezirk nach der Wahl der Delegierten ein Delegiertenmandat, so wird der mit der niedrigsten Stimmenzahl gewählte Delegierte zum ersten Ersatzdelegierten; die Reihenfolge der weiteren Ersatzdelegierten bleibt unverändert. **Von dieser Regelung kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss das Nachrücken eines Ersatzdelegierten und das Ausscheiden eines Delegierten in der Bezirkssatzung geregelt werden.**
- (4) Über die gemäß Absatz 2 Gewählten hinaus ist jedes Mitglied eines Bezirksverbandes Ersatzdelegierter seines Bezirksverbandes.
- (5) Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes kann die Stimmen der Delegierten seines Verbandes, die zu Kongressbeginn nicht erschienen sind, unwiderruflich auf Ersatzdelegierte des Bezirksverbandes übertragen. Dabei hat er zunächst Übertragungen auf alle erschienenen nach Absatz 2 gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse vorzunehmen. **Von Satz 2 kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss die Stimmausgabe in der Bezirkssatzung geregelt werden.** Besitzt jeder der erschienenen Ersatzdelegierten gemäß Absatz 2 bereits mindestens ein Stimmrecht, so kann der Bezirksvorsitzende verbleibende Stimmen nach eigenem Ermessen an anwesende Ersatzdelegierte gemäß Absatz 4 übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.
- (8) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

§ 17 Einberufung des Landeskongresses; Beschlussfähigkeit; Antragsfrist

- (1) Der Landeskongress wird einmal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber hinaus ist er einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten, auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 20 Absatz 7 (außerordentlicher Landeskongress).
- (2) Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Delegierten einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- (3) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder wirksam vertreten ist.
- (4) Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.
- (6) Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen beim Landesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes, der Landesvorstand, der Erweiterte Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes, darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den Jungen Liberalen angehören.

§ 18 Ablauf des Landeskongresses

- (1) Das Teilnahme- und Rederecht steht allen Mitgliedern des Landesverbandes zu. Es kann vom Kongress auf Antrag eines Delegierten oder des Landesvorstands auch weiteren Personen erteilt werden. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung besitzen aktives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände, die ihre Beitragsabführungen an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben. Maßgebend ist der Eingang des Geldes beim Landesverband.
- (4) Der Landeskongress wählt ein aus drei Personen bestehendes Tagungspräsidium, zwei Protokollführer sowie eine Zählkommission.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Sie sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Tagungspräsidiums, der Protokollführer, der Zählkommission sowie die Wahl der Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer und der Wahlprüfungskommission werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (6) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (7) Auszählungen bei Wahlen und Abstimmungen sind mitgliederöffentlich.
- (8) Der Landeskongress kann Anträge an den Landesvorstand, den Erweiterten Landesvorstand sowie einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung verweisen.
- (9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heranzuziehen.
- (10) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

- (11) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (12) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

§ 19 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landeskongressen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die vom Landeskongress nicht entschieden werden. Der Erweiterte Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan (§ 23 Absatz 2 Satz 2) des Landesverbandes.
- (2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
 2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (4) Die Bezirksverbände wählen ihre Delegierten sowie bis zu sechs Ersatzdelegierte für höchstens 18 Monate nach eigenen Regeln. § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.
- (6) Auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag zweier Bezirksverbände oder auf Antrag von acht seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einberufen werden.
- (7) Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des Erweiterten Landesvorstands stellen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Mitglieder widersprechen.
- (8) Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes und im Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht einräumen.

- (9) Der Erweiterte Landesvorstand kann Anträge, auch solche, die er vom Landeskongress überwiesen bekommen hat, an den Landesvorstand oder einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung überweisen.
- (10) Der Erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Erweiterten Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam ermächtigt.
- (3) Der Landesvorstand macht seine Sitzungsprotokolle den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage online zugänglich, soweit sie nicht durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden. Die Begründung für die Vertraulichkeit ist bekannt zu geben.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für
 - a. Finanzen,
 - b. Organisation,
 - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Programmatik,
 3. zwei Beisitzern, die verantwortlich sind für
 - a. Publikationen,
 - b. Internet,
 4. vier weiteren Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes, die stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Liberalen oder Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sind, sind während der Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Landesverbandes zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ernennen.
- (4) Der Landesvorsitzende und der Stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landeskongresses.
- (6) Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so wird ihre Position auf dem nächsten Landeskongress durch Wahl wieder besetzt. In diesem Falle genügt in der Einladung zum Landeskongress die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum Landesvorstand“.
- (7) Beträgt die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglieder fünf oder weniger, sind die unbesetzten Vorstandspositionen innerhalb von sechs Wochen auf einem Landeskongress durch Wahl wieder zu besetzen.

§ 22 Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern

- (1) Mitglieder des Landesvorstandes werden durch Beschluss des Landeskongresses mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen.
- (2) Mit der Abberufung verliert das Landesvorstandsmitglied sein Amt und die Mitgliedschaft im Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Abberufung kann von einem Drittel der Delegierten des Landeskongresses, von zwei Bezirksverbänden oder von zehn Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den Delegierten spätestens zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugehen.
- (4) Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung ist geheim.
- (5) Beschließt der Landeskongress die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds, so wird unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt.

§ 23 Landesarbeitskreise

- (1) Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.
- (2) Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.
- (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg gleichermaßen offen.
- (5) Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

V. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 24 Finanzen

- (1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen ab.
- (2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Bezirksverbände haben an den Landesverband 1,25 € pro Mitglied und Monat abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt im halbjährlichen Zeitraum. Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedsstand des jeweiligen Bezirks jeweils vom 30. Juni und 31. Dezember des aktuellen Jahres. Die Beitragszahlungen sind innerhalb zweier Monate nach Rechnungsstellung zu leisten. Teilleistungen der Bezirksverbände auf offene Forderungen von Beitragsabführungen an den Landesverband gelten als auf die jeweils älteste bestehende durchsetzbare Forderung geleistet.
- (4) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.

- (5) Die Kreisverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach eigenen Richtlinien. Bezirks- oder landesunmittelbare Mitglieder entrichten ihre Beiträge an diese Gliederungen. Der Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10.- € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
- (6) Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirk Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Will ein Bezirk in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergreifen, welche in die Mitgliedshoheit oder die Finanzhoheit eines Kreisverbandes nach § 23 Absatz 5 eingreifen, so ist außerdem die Zustimmung einer Bezirksmitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, sofern es durch einen innerhalb des Landesverbands angegriffenen Gegenstand unmittelbar selbst betroffen ist. Der Bundes- und Landesvorstand kann es unabhängig davon zur Klärung aller rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes anrufen.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus
 1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG innehaben soll,
 2. drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in durch den Vorsitzenden vorgeschlagener Besetzung von drei Schiedsrichtern. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die rechtliche Beurteilung des Landesschiedsgerichts kann unverzüglich das Bundesschiedsgericht angerufen werden.
- (5) Es gilt die Bundesschiedsordnung der Jungen Liberalen entsprechend. Der Landesverband kann sich eine eigene Landesschiedsordnung geben.

§ 26 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird für die Dauer von einem Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legt hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie dient außerdem allen Mitgliedern als direkter Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die Ombudsperson ist ständiger Gast bei den Sitzungen des Landesvorstands. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen.

- (3) Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem Eintritt in die Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand eingegangen und schriftlich an die Delegierten verteilt worden sein.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Landeskongress den Delegierten und Ersatzdelegierten zugegangen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Reinhold-Maier-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeskongress in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg vom 31. Januar 1981, zuletzt geändert am 18. Oktober 2003 außer Kraft.
- (2) Der Landesvorstand beruft bis zum 31.12.2006 konstituierende Bezirksmitgliederversammlungen in den vier Bezirken des Landesverbandes (§ 10) ein. Diese beschließen eine Satzung und wählen einen Bezirksvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Landeskongress.
- (3) Der bisherige Bezirk Südbaden wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südbaden aufgelöst. Er übernimmt das Vermögen des bisherigen Bezirks Südbaden.
- (4) Die bisherigen Bezirke Nordschwarzwald, Mittelbaden und Kurpfalz werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordbaden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordbaden.
- (5) Die bisherigen Bezirke Region Stuttgart und Franken werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordwürttemberg.
- (6) Der bisherige Bezirk Neckar-Alb wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen des aufgelösten Bezirks fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (7) Der bisherige Bezirk Mittelschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Nordwürttemberg und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen übernimmt der Landesverband.
- (8) Der bisherige Bezirk Bodensee-Oberschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Südbaden und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (9) § 20 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 finden erstmals bei den Wahlen zum Landesvorstand 2007 Anwendung.
- (10) § 18 Absatz 2 Nummer findet ab dem 01.01.2007 Anwendung. Bis dahin entsendet jeder Bezirk einen stimmberechtigten Delegierten in den Erweiterten Landesvorstand. Ist ein solcher Delegierter verhindert oder nicht vorhanden, übt der Bezirksvorsitzende das Stimmrecht für seinen Bezirk aus. § 22 Absatz 2 findet erstmals auf die Amtsperiode des 2007 gewählten Landesvorstands Anwendung.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landeskongresses

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. (Stand: März 2017)

I. Durchführung des Landeskongresses

§ 1 Einladung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landeskongress schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung ein.
- (2) Die von den Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten werden einzeln mittels einfachem Brief (Drucksache) eingeladen oder nach vorheriger Zustimmung per E-Mail.
- (3) Soweit ein Bezirksverband seine Delegierten nicht mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Landeskongress der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt hat, erfolgt die Einladung durch Brief an den Bezirksverband.
- (4) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses versandt worden ist.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit können der Landesvorstand oder mindestens zehn Delegierte oder im Falle einer Personaldebatte die unmittelbar betroffene Person stellen.

§ 3 Eröffnung

Der bzw. die Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er bzw. sie hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses wird nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden bzw. die Landesvorsitzende festgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landeskongress kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.
- (3) Wird der Landeskongress erneut einberufen, weil er wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit vor einer Wahl oder Abstimmung beendet worden ist, muss in der Einladung darauf hingewiesen werden, dass der Landeskongress bei Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten als beschlussfähig gilt.

§ 5 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und zwei Protokollführern.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

- (3) Grußworte werden nur innerhalb eines entsprechend bezeichneten Tagesordnungspunktes zugelassen. Dies gilt nicht für die Minister, Parteivorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden oder Generalsekretäre der FDP auf der Landes- oder Bundesebene.

§ 7 Antragsreihenfolge

- (1) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (1a) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.
- (1b) Ausgenommen sind Anträge nach § 17 Ziff. 8. Diese Anträge werden gleich nach Eintritt in die Antragsberatung behandelt (nach Abhandlung der Anträge zur Geschäftsordnung).
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten oder durch Beschluss des Landesvorstandes, des Erweiterten Landesvorstandes oder eines Bezirksverbandes beim Tagungspräsidium eingereicht worden sind.
- (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Delegierter widerspricht.
- (4) Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung sind einzeln einzubringen.

§ 8 Unterbrechung

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrages auf Abberufung des Tagespräsidiums, unterbrochen werden.

§ 9 Beendigung, Vertagung

- (1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

II. Tagungspräsidium

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium übt sein Amt sorgfältig und unparteiisch aus.
- (2) Das Präsidium sorgt für den geordneten Ablauf des Landeskongresses.

- (3) Das Präsidium übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.
- (4) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von seinen Mitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Präsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 12 Einspruch

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Delegierten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens zehn Delegierten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zum Präsidium zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Landesvorstandes den Landeskongress.

III. Reden und Debatten

§ 14 Rederecht

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens zehn Delegierten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 15 Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, und sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden aus folgenden Gründen:
 1. zur sofortigen Berichtigung,
 2. bei einer Wortmeldung des Antragsstellers,
 3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

§ 16 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden; die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig für
 1. einen Antragsteller oder
 2. einen Berichterstatter.

Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.

- (3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

IV. Beratung von Sachanträgen

§ 17 Begriffsbestimmung

Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Satzung,
2. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
3. Anträge, die als dringlich erklärt wurden,
4. Anträge aus der Diskussion,
5. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziff. 1 - 4,
6. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Ziff. 1 - 5,
7. Anträge zur Auflösung des Landesverbands gemäß §4 der Landessatzung,
8. Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung.

§ 18 Grundsätze der Antragsberatung

Anträge nach § 17 Ziff. 1-4 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer zusammengefasst werden. Für die Annahme von Anträgen nach § 17 Ziffer 8. wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Die Beschlussammlung ist auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrages in die zweite Lesung beendet.

§ 20 Zweite Lesung

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

§ 21 Dritte Lesung

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 22 Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. der Antrag auf Vertagung,
 2. der Antrag auf Unterbrechung,
 3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 6. der Antrag auf Nichtbefassung,
 7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
 9. der Antrag auf Verweisung,
 10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
 11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
 12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
 13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
 14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
 15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
 16. der Antrag auf Personalbefragung,
 17. der Antrag auf Personaldebatte,
 18. der Antrag auf Rauchverbot.

§ 23 Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8, 10 - 18 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Ein Antrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 18 gilt als angenommen, sobald er von einem Delegierten gestellt wird; Gegenrede und Abstimmung sind in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 10 - 11 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 - 5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 24 Geschäftsordnungsdebatte

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 23 Abs. Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

VI. Abstimmung

§ 26 Mehrheiten

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit aller ausgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Im Falle von mehreren Alternativen erreicht diejenige die einfache Mehrheit, die die größte Anzahl an Ja-Stimmen erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Wahlen mit mehreren Bewerbern.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mehr als 50 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 66,6 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt.

§ 27 Verfahren

Abstimmungen sind offen, sofern nicht fünf Delegierte widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 28 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Delegierten bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.
- (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

§ 29 Anfechtung einer Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Delegierten nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss von der Versammlungsleitung begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

VII. Wahlen

§ 30 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens einem Delegierten findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

§ 32 Verfahren

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, für die Anzweiflung eines Ergebnisses und für die Anfechtung sinngemäß die Vorschriften über Abstimmungen.
- (2) Erreicht bei den Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang nur die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht der Bewerber diese nicht, so wird neu gewählt.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

VIII. Protokoll

§ 33 Inhalt

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landeskongresses in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. die genehmigte Tagesordnung,
 2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 3. die Ergebnisse der Wahlen,
 4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
 5. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 34 Ausfertigung und Genehmigung

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von den Protokollführern mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Innerhalb von 8 Wochen ist das Protokoll vom Landesvorstand zu genehmigen. Nach der Genehmigung wird es den Bezirksverbänden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.

STIMMÜBERTRAGUNG

**Dieses Formular ist vorab per Post an die LGSt zu schicken
oder zum Kongress mitzubringen!**

An
Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.
Rosensteinstr. 22
70191 Stuttgart

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg
übertrage ich mein Stimmrecht für den **74. Landeskongress am 6. und 7. Oktober
2018 in Tübingen** auf:

.....

(Ersatz-) Delegierter aus meinem Bezirk

....., den

.....

Unterschrift

Absender:

.....

.....

Bezirksverband:

Die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung zur Kenntnisnahme:

§ 16 Abs. 5 Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 16 Abs. 7 Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

§ 16 Abs. 8 Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

JUGENDSCHUTZFORMULAR

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

Wenn möglich, vorab per Mail zurückschicken an: orga@julibw.de. **Bitte auf jeden Fall das Original zum Landeskongress mitbringen.**

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil, **nachzuweisen durch eine Ausweiskopie**)

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Erziehung für *seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn*:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

einmalig für die Dauer des 74. Landeskongresses der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Tübingen am 6./7. Oktober 2018 auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als *Erziehungsbeauftragte*:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____
Geburtsdatum: _____

Hiermit erteilen wir unser Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson am 74. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Tübingen am 6./7. Oktober 2018 auch nach 22 Uhr / 24 Uhr teilzunehmen.

Ort, Datum und Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir den 74. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Tübingen am 6./7. Oktober 2018 besucht. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltenen Getränke und Mixgetränke konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person